

Allgemeine Bedingungen für das Bauspargeschäft

Ausgabe 01/2025

§ 1 Zweck

Zweck des Bausparvertrages ist die Verschaffung eines unkündbaren Bauspardarlehens (= Kreditvertrag i.S. von § 988 ABGB):

a) Zur Errichtung, Beschaffung, Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern und Wohnungen, insbesondere von Eigenheimen und Eigentumswohnungen, zum Ankauf von Baugründen für die Errichtung solcher Wohnhäuser, für Maßnahmen zur Erschließung und zur Förderung von Wohngebieten, soweit sie im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 1 Abs. 3 Z. 1 bis 3 Bausparkessengesetz stehen, jeweils in Österreich sowie zur Ablöse hierfür eingegangener Verpflichtungen.

b) Für Maßnahmen der Bildung (in der Folge kurz Bildungsdarlehen genannt) und Pflege (in der Folge kurz Pflegedarlehen genannt) gemäß § 1 Abs. 4 und 5 Bausparkessengesetz.

§ 2 Darlehensversprechen

1. Der Antrag auf Abschluss eines Bausparvertrages ist auf dem hierfür bestimmten Antragsformular zu stellen. Die Bausparkasse verspricht mit der brieflichen Annahme dem Bausparer, gemäß den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen, ein unkündbares Bauspardarlehen in der Höhe des Unterschiedes zwischen Vertragssumme und Bausparguthaben zu gewähren.

2. Die Bausparkasse kann die Annahme eines Antrages auf Abschluss eines Bausparvertrages ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 3 Vertragssumme und Sparleistungen

1. Die Vertragssumme muss auf volle Euro lauten und wenigstens € 2.000,00 (Euro zweitausend) betragen. Die Bauspardarlehen aufgrund aller von einem Bausparer mit österreichischen Bausparkassen abgeschlossenen Bausparverträge dürfen zusammen den in § 1 der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zum Bausparkessengesetz in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Betrag nicht überschreiten.

2. Die Mindestsparrate beträgt monatlich 4 % der Vertragssumme (€ 4,00 pro € 1.000,00 Vertragssumme) und ist ab dem auf die Annahme des Bausparvertragsantrages (§ 2 Z. 1) folgenden Monat bis zum Ablauf der vereinbarten Sparzeit zu leisten.

3. Sofern ein Bausparvertrag zuteilungsreif ist (§§ 6 und 7) oder binnen der vereinbarten Sparzeit das Bausparguthaben die Vertragssumme erreicht, besteht keine Verpflichtung der Bausparkasse, weitere Einzahlungen anzunehmen und diese zu verzinsen.

§ 4 Verzinsung des Bausparguthabens

1. Das Bausparguthaben wird innerhalb der vereinbarten Sparzeit jeweils mit dem von der Finanzmarktaufsichtsbehörde genehmigten Zinssatz verzinst (§§ 14.1.a., 14.2.a., 14.3.a., 14.5.a., 15.1.a., 15.2.a).

In Einzelfällen kann auch eine andere Verzinsung vereinbart werden.

2. Außerhalb der vereinbarten Sparzeit kann die Bausparkasse anstatt des sich nach dem jeweiligen Tarif ergebenden Zinssatzes (§§ 14.1.a., 14.2.a., 14.3.a., 14.5.a., 15.1.a., 15.2.a.) dem Bausparer ein Zinsangebot zu marktüblichen Konditionen unterbreiten. Zudem ist die Bausparkasse berechtigt, bereits mit Vertragsabschluss für den Zeitraum außerhalb der 6-jährigen steuerlichen Mindestbindungsfrist Zinsen zu marktüblichen Konditionen zu vereinbaren. Diese Regelung gilt auch für das Cleverbauseparen, welches auf dem Tarif 4 (§ 15.1.) basiert. Beim Cleverbauseparen handelt es sich um die nicht prämienebegünstigte Vertragsphase bis zum Beginn eines gleichzeitig mit der Bausparkasse abgeschlossenen prämienebegünstigten Bausparvertrages.

3. Sämtliche Einzahlungen auf das Ansparkonto werden taggleich mit Eingang der Beträge bei der Bausparkasse auf deren Empfängerkonto bzw. mit der Entgegennahme von Bareinzahlungen gutgeschrieben und wertgestellt. Monate werden dabei mit 30, Jahre mit 360 Tagen gerechnet. Die Zinsen werden dem Bausparkonto – mangels anderer Vereinbarung – jeweils zum Jahresende gutgeschrieben.

§ 5 Verwaltungskostenbeitrag

1. In den folgenden Fällen ist ein Verwaltungskostenbeitrag in folgender Höhe zu entrichten:

Bei Zuteilung ist ein Verwaltungskostenbeitrag von 0,50 % der Vertragssumme (wie in § 5 Z 2 definiert) zu entrichten. Die Bausparkasse kann dem Bausparer abweichend vom vorigen Satz einen geringeren Verwaltungskostenbeitrag anbieten. Bei den Tarifen 3, 6, 1, 4, 9 und 14 entfällt der Verwaltungskostenbeitrag, wenn nach erfolgter Zuteilung nach einer sechsjährigen Sparzeit (bei Tarif 3, 6, 1, 4 und 14) oder nach einer zehnjährigen Sparzeit (bei Tarif 9) auf ein Bauspardarlehen verzichtet wird.

Bei Auflösung des Bausparvertrages ohne Inanspruchnahme eines Bauspardarlehens ist ein Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten, dessen Höhe wie folgt degressiv gestaffelt ist: Bei einer Auflösung im ersten und zweiten Laufzeitjahr 0,75 %, im dritten Laufzeitjahr 0,60 %, im vierten Laufzeitjahr 0,45 %, im fünften Laufzeitjahr 0,30 % und im sechsten Laufzeitjahr 0,15 % der Vertragssumme (wie in § 5 Z 2 definiert).

KS050/2025-01

Wird der Bausparvertrag ohne Inanspruchnahme eines Bauspardarlehens nach Ablauf des sechsten Laufzeitjahres aufgelöst und ist die vereinbarte Sparleistung nicht zur Gänze erbracht, so fällt ein Verwaltungskostenbeitrag von 1,7 % des nicht erbrachten Teils der vereinbarten Sparleistung an. Die nicht erbrachte Sparleistung entspricht der Differenz zwischen der vereinbarten Sparleistung und den tatsächlich geleisteten Einzahlungen.

Bei Tarif 8 entfällt jedenfalls der Verwaltungskostenbeitrag bei Auflösung des Bausparvertrages ohne Inanspruchnahme eines Bauspardarlehens nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit.

Der Verwaltungskostenbeitrag ist bei Zuteilung oder Auflösung des Bausparvertrages fällig und wird dem Konto angelastet. Ist das Bausparguthaben niedriger als der Verwaltungskostenbeitrag, so beschränkt sich dieser auf das vorhandene Guthaben.

2. Die Vertragssumme ist gleich die Summe aus Bausparguthaben und Darlehensbetrag (siehe § 2 und § 3).

§ 6 Zuteilungsanwartschaft

Zuteilungsanwärter ist jeder Bausparer, dessen Bausparguthaben am Zuteilungsstichtag (§ 7 Z. 2) mindestens 30 % der Vertragssumme (für Tarif 3 + 6 + 1 + 9 + 4 + 14) bzw. 50 % der Vertragssumme (für Tarif 8) erreicht und dessen erste Einzahlung 69 Monate (für Tarif 3 + 6 + 1 + 8), 117 Monate (für Tarif 9) bzw. mindestens 0 Tage (für Tarif 4 + 14) zurückliegt.

§ 7 Zuteilungsmasse, Zuteilungsreihenfolge und Wartezeiten

1. Die Spar- und Tilgungszahlungen aller Bausparer, die wartenden Bausparern gutgeschriebenen kapitalisierten Zinsen sowie allfällige sonstige der Bausparkasse zur Gewährung von Bauspardarlehen zur Verfügung stehende Mittel bilden die Zuteilungsmasse. Für künftige Auszahlungsverpflichtungen müssen zu Lasten der Zuteilungsmasse notwendige Vorsorgen in einem durch die kaufmännische Sorgfaltspflicht und die besonderen baupartechnischen Liquiditätserfordernisse gebotenen Ausmaß getroffen werden, um insbesondere gekündigte Bausparguthaben und fällige für Bauspardarlehen verwendete Fremdmittel zurückzuzahlen.

2. Die Zuteilungsreihenfolge für Tarif 3, 6, 1, 8 und 9 wird durch Bewertungszahlen bestimmt, die zum 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. eines jeden Jahres ermittelt werden. Die Bewertungszahl jedes Bausparvertrages wird dadurch errechnet, dass die jeweils an den vorgenannten Zuteilungsstichtagen festgestellten vollen Prozentguthaben (Guthaben in Prozenten der Vertragssumme), multipliziert mit dem Faktor 0,55 (bei Tarif 3, 6, 1 und 9) bzw. multipliziert mit dem Faktor 0,25 (bei Tarif 8) und abgerundet auf ganze Zahlen zusammengezählt werden. Die Zuteilungsreihenfolge für Tarif 4 und 14 wird durch Bewertungszahlen bestimmt, die jeden Bankarbeitstag ermittelt werden. Die Bewertungszahl jedes Bausparvertrages wird dadurch errechnet, dass die jeweils an den vorgenannten Zuteilungsstichtagen festgestellten vollen Prozentguthaben (Guthaben in Prozenten der Vertragssumme) multipliziert mit dem Faktor 0,8 (bei Tarif 4 und 14) und abgerundet auf ganze Zahlen zusammengezählt werden. Die höchsten bzw. höheren Bewertungszahlen haben den Vorrang.

Die Mindestwartezeit beträgt 72 Monate (für Tarif 3 + 6 + 1 + 8), 120 Monate (für Tarif 9) bzw. 0 Tage (für Tarif 4 + 14). Über den Zeitpunkt der Zuteilung kann nur unverbindlich Auskunft gegeben werden.

§ 8 Bereitstellung der Vertragssumme

1. Sind am Ende eines Kalenderjahres die Voraussetzungen des § 6 erreicht, informiert die Bausparkasse über den zu diesem Zeitpunkt möglichen Darlehensbetrag und die weiteren Schritte für die Beantragung der Zuteilung.

2. Der Bausparer kann jederzeit einen Antrag auf Zuteilung stellen, in welchem er der Bausparkasse mitteilt, zu welchem Zuteilungstermin er die Zuteilung wünscht. Die Zuteilung erfolgt bei Erfüllung der Voraussetzungen laut § 6 und § 7. Die Bausparkasse informiert den Bausparer schriftlich über den Zeitpunkt der erfolgten Zuteilung; dies unter Hinweis auf das Verfahren, die Voraussetzungen und Rechtsfolgen gemäß Z. 3, 4 und 5.

3. Nach Zuteilung wird die Vertragssumme (= Summe aus Bausparguthaben und Darlehensbetrag; siehe § 2) für Tarif 3, 6, 1, 8 und 9 nach Ablauf von drei Monaten und für Tarif 4 und 14 am gleichen Tag nach dem für die Berechnung der Zuteilungsreihenfolge maßgeblich gewesenen Zuteilungsstichtag (§ 7 Z. 2) bereitgestellt.

4. Die Bausparkasse hält die zugeteilte Vertragssumme während 12 Monaten ab Bereitstellung der Vertragssumme gemäß Z. 3 zur Auszahlung bereit. Die Auszahlung setzt voraus, dass ein Darlehensvertrag zwischen dem Bausparer und der Bausparkasse abgeschlossen wurde, die zur Sicherstellung und Auszahlung erforderlichen Bedingungen (§ 9) erfüllt sind und der Bausparer einen Auszahlungsauftrag erteilt hat. Binnen dieser 12 Monate ist auf Antrag des Bausparers die (erste) Auszahlung vorzunehmen, andernfalls nach Ablauf dieser Frist die Zuteilung aufgehoben wird. Für allfällige weitere Auszahlungen (bis zur vollständigen Auszahlung der Vertragssumme) gilt § 9 Z. 11. Eine neuerliche Teilnahme an der Zuteilung erfolgt erst auf Antrag des Bausparers. Nach Einlangen des Antrages auf neuerliche Zuteilung

nimmt der Bausparer zu dem dem Eingang des Antrages nachfolgenden Stichtag neuerlich an der Zuteilung teil, sofern die Voraussetzungen nach §§ 6 und 7 erfüllt werden.

5. Das Recht des Bausparers auf Zuteilung der Vertragssumme endet nach 48 Monaten ab Zugang der Mitteilung der Bausparkasse über die erstmalige Möglichkeit zur Zuteilung der Vertragssumme (§ 8 Z 1). Ab diesem Zeitpunkt kann kein Bauspardarlehen mehr in Anspruch genommen werden.

Sollte der Bausparer noch minderjährig sein, so beginnt die Frist von 48 Monaten erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

6. Erklärt der Bausparer schriftlich, dass er die Zuteilung der Vertragssumme nicht begehrt oder dass er kein Darlehen auf Basis seines Bausparvertrages in Anspruch nehmen will, ist die Bausparkasse berechtigt, den Bausparvertrag zu kündigen. Sofern der Bausparer nicht erklärt, dass er die Zuteilung der Vertragssumme nicht begehrt oder dass er kein Darlehen auf Basis seines Bausparvertrages in Anspruch nehmen will, bleibt das Recht auf Zuteilung der Vertragssumme aufrecht, bis dieses Recht nach 48 Monaten ab Zugang der Mitteilung der Bausparkasse über die erstmalige Möglichkeit zur Zuteilung der Vertragssumme (§ 8 Z 1) endet. Ab diesem Zeitpunkt kann kein Bauspardarlehen mehr in Anspruch genommen werden.

§ 9 Auszahlung des Bauspardarlehens

1. Die Verwendung des Bauspardarlehens bedarf der Genehmigung der Bausparkasse. Betriebs- und Geschäftsräume können mitfinanziert werden, wenn dieser Teil des Gebäudes wertmäßig nicht überwiegt. Die Bausparkasse ist berechtigt, die Darlehensgewährung mangels persönlicher Kreditwürdigkeit (z.B. wegen einschlägiger Vorstrafen) oder mangels materieller Kreditwürdigkeit des Bausparers (z.B. wegen Insolvenz, Überschuldung, Zahlungseinstellung oder wenn der Bausparer voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, seine Verpflichtungen aus dem Bauspardarlehenvertrag vollständig zu erfüllen), mangels ausreichender Sicherheiten für das Bauspardarlehen oder dessen Rückzahlung, wegen unzureichender Mittel für das Finanzierungsvorhaben, wegen nicht zweckentsprechender Verwendung (§ 1) oder wegen Nichtvorlage erforderlicher oder ausreichender Nachweise (auch der gesonderten Nachweise gemäß nachstehender Ziffer 10) abzulehnen. Im Falle der Ablehnung durch die Bausparkasse beschränkt sich der Anspruch des Bausparers auf die Auszahlung des Bausparguthabens.

2. Das Bauspardarlehen darf höchstens 80 % des von der Bausparkasse anerkannten Verkehrswertes der Pfandliegenschaft betragen. Der Darlehensnehmer hat den Nachweis zu erbringen, dass er die von der Bausparkasse anerkannten Gesamtgestehungskosten des Finanzierungsvorhabens durch die Vertragssumme und allfällige sonstige ihm zur Verfügung stehende Mittel aufbringen kann.

3. Die Bausparkasse ist berechtigt, die Beleihungsgrundlagen zu prüfen, Baukontrollen vorzunehmen oder die Pfandliegenschaft schätzen zu lassen. Hierdurch wird ein Anspruch des Bausparers auf Begutachtung und Baukontrollen nicht begründet; eine Haftung der Bausparkasse aufgrund von Begutachtungen und Baukontrollen ist - ausgenommen für Personenschäden und für vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldete Schäden - ausgeschlossen.

4. Der Bausparer ist verpflichtet, über die zur Beurteilung seiner persönlichen und materiellen Kreditwürdigkeit in Betracht kommenden Umstände der Bausparkasse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.

5. Die Bausparkasse kann eine Darlehenszusage widerrufen, wenn nachträglich Umstände hervorkommen oder eintreten, die sie zur Ablehnung der Darlehensgewährung (Z. 1) oder zur Fälligkeitstellung des Bauspardarlehens (§ 12) berechtigt hätten bzw. berechtigen würden.

6. Die Darlehensforderung samt Zinsen und Nebengebühren (§§ 5, 10 und 22) ist durch Eintragung eines erstrangigen Pfandrechtes auf einer ganzen Liegenschaft in Österreich grundbücherlich sicherzustellen. In besonderen Ausnahmefällen kann die Bausparkasse vom Erfordernis der erstrangigen Besicherung abgehen. Die Bausparkasse kann im Rahmen des § 10 Bausparkassengesetz von den Erfordernissen der grundbücherlichen Besicherung abgehen. Für Darlehen, bei denen wegen deren geringer Höhe gemäß § 10 Abs. 4 Z 2 Bausparkassengesetz von einer grundbücherlichen Besicherung abgesehen wird, sowie im Fall des § 10 Abs. 3 Z 7 Bausparkassengesetz (Abtretung von Ansprüchen gemäß § 17 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz) ist die Darlehensgenehmigung von einer Lebensversicherung über die gesamte Darlehenssumme abhängig.

Die Darlehensforderung samt Zinsen und Nebengebühren (§§ 5, 10 und 22) kann zusätzlich durch Verpfändung aller dem Darlehensnehmer zustehenden pfändbaren Ansprüche auf Lohn-, Gehalts-, Pensions- und sonstige Bezüge gegen seinen Arbeitgeber oder eine andere bezugs- oder pensionsauszahlende Stelle besichert werden.

7. Das auf der Pfandliegenschaft befindliche Gebäude ist den jeweiligen Wertverhältnissen entsprechend gegen Feuer zu versichern und diese Versicherung auf Verlangen der Bausparkasse zugunsten der Bausparkasse zu vinkulieren. Die Vinkulierungsbestätigung ist der Bausparkasse auszufolgen.

8. Nach ordnungsgemäßer Sicherstellung und Vorliegen der in vorstehenden Absätzen angeführten Nachweise (Z. 2), Prüfungsergebnisse (Z. 3), Auskünfte (Z. 4), des Bezugsverpfändungsvertrags (Z. 6) und der Vinkulierungsbestätigung (Z. 7) und allfälliger sonstiger im einzelnen Falle geforderter Unterlagen bei der Bausparkasse beginnt die Auszahlung des Bauspardarlehens. Bei Bauvorhaben wird grundsätzlich nach Maßgabe des Baufortschrittes ausgezahlt. Bei Bildungs- oder Pflegegedarlehen wird grundsätzlich nach Maßgabe des nachgewiesenen oder laufend nachzuweisenden Aufwands für Bildung und Pflege sowie Pflegebedarfs ausgezahlt. Die Bausparkasse ist berechtigt, unmittelbar an die Gläubiger des Bausparers zu zahlen. Mit Zustimmung der Bausparkasse kann die Auszahlung auch an einen Treuhänder erfolgen.

9. Die Bausparkasse kann vor Auszahlung des Bauspardarlehens eine Garantieerklärung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 5 Bausparkassengesetz abgeben. Hinsichtlich der Sicherstellung von Garantien kommen die für Bauspardarlehen geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

10. Für Bildungs- oder Pflegegedarlehen (§ 1 b), sind gesonderte Nachweise zu erbringen. Nachweise für Bildungs- und Pflegeaufwand sowie Pflegebedarf sind – je nach Vorgabe durch die Bausparkasse – gemeinsam mit dem Darlehensantrag bei der Bausparkasse einzureichen oder laufend als Auflage in der Darlehenszusage gegenüber der Bausparkasse zu erbringen.

11. Ist das Bauspardarlehen innerhalb von 36 Monaten ab Genehmigung gemäß Z. 1 nicht voll ausgezahlt, kann die Bausparkasse dem Darlehensnehmer eine Frist von 3 Monaten zum Abruf des (restlichen) Darlehensanspruches setzen. Nach fruchtlosem

Ablauf der Frist erlischt der Anspruch auf Auszahlung des (restlichen) Darlehensanspruches unter der Voraussetzung, dass der Darlehensnehmer auf diese Folge hingewiesen wurde, es sei denn, der Darlehensnehmer weist nach, dass er die Verzögerung bei der (restlichen) Darlehensanspruchnahme nicht zu vertreten hat.

§ 10 Bearbeitungsgebühr

Der Bausparer hat für die Gewährung eines Bauspardarlehens eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 3 % des von der Bausparkasse zu gewährenden Darlehens, fällig mit Genehmigung des Bauspardarlehens gem. § 9 Z. 1, zu entrichten. Die Bausparkasse ist berechtigt, dem Bausparer abweichend vom vorigen Satz eine geringere Bearbeitungsgebühr anzubieten.

Die Bearbeitungsgebühr wird dem Darlehenskonto angelastet.

§ 11 Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlehens

1. Der Zinssatz mit dem der jeweils aushaftende Schuldsaldo zu verzinsen ist richtet sich nach den tariflichen Bestimmungen der §§ 14.1.d), 14.2.d), 14.3.d), 14.4.d), 14.5.d), 15.1.d) bzw. 15.2.d).

Die Bausparkasse ist berechtigt, eine vom jeweils aktuellen tariflichen Standardangebot abweichende Verzinsung zu vereinbaren. Für diese Vereinbarungsmöglichkeit gilt eine Zinssatzobergrenze von 6 % jährlich.

Die Zinsen werden mangels anderer Vereinbarung jeweils zum 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. berechnet und dem Schuldsaldo zugeschlagen. Dadurch kommt es jeweils zur Verrechnung von Zinseszinsen. Die Berechnung der Zinsen und Verzugszinsen erfolgt durch Multiplikation des Schuldsaldos bzw. des Rückstandes mit dem Zinssatz und der Zahl der tatsächlich anfallenden Kalendertage, geteilt durch 360.

2. Sollte der Darlehensnehmer ein Verbraucher gem. § 1 Abs. 1 KSchG sein und somit das Verbraucherkreditgesetz zur Anwendung kommen, wird der Effektivzinssatz gemäß § 27 Verbraucherkreditgesetz errechnet und bekanntgegeben.

Sofern das Bauspardarlehen grundbücherlich sichergestellt und der Darlehensnehmer ein Verbraucher gem. § 1 Abs. 1 KSchG ist, ist das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz anzuwenden, sodass der Effektivzinssatz gemäß § 29 Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz errechnet und bekanntgegeben wird.

3. Der Bausparer hat das Bauspardarlehen in monatlichen Zins- und Tilgungsraten ab dem im Schuldschein (Pfandurkunde) zu vereinbarenden Zeitpunkt, spätestens ab Ablauf von 12 Monaten nach der ersten Auszahlung zurückzubezahlen. Die Bausparkasse kann mit dem Bausparer vereinbaren, dass für einen Zeitraum von 2 Jahren nach der ersten Auszahlung nur eine Zinsenrate zu bezahlen ist.

Soweit der Darlehensnehmer ein Verbraucher gem. § 1 Abs. 1 KSchG ist und somit das Verbraucherkreditgesetz zur Anwendung kommt, ist die Bausparkasse berechtigt, unter Einhaltung der jeweils zutreffenden Bestimmungen des § 16 Verbraucherkreditgesetz für Fälle vorzeitiger Rückzahlung die Einhaltung einer Kündigungsfrist und/oder als Entschädigung ein Vorfälligkeitsentgelt zu vereinbaren.

Sofern das Bauspardarlehen grundbücherlich sichergestellt und der Darlehensnehmer ein Verbraucher gem. § 1 Abs. 1 KSchG ist, ist das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz anzuwenden, sodass die Bausparkasse berechtigt ist, unter Einhaltung der jeweils zutreffenden Bestimmungen des § 20 Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz für Fälle vorzeitiger Rückzahlung die Einhaltung einer Kündigungsfrist und/oder als Entschädigung ein Vorfälligkeitsentgelt zu vereinbaren.

Bei einem mit einem Unternehmer abgeschlossenen Bauspardarlehen kann ein Vorfälligkeitsentgelt ohne die Einschränkungen des § 16 Verbraucherkreditgesetz bzw. § 20 Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz vereinbart werden.

Sämtliche Einzahlungen auf das Darlehenskonto werden taggleich mit Eingang der Beträge bei der Bausparkasse auf deren Empfängerkonto bzw. mit der Entgegennahme von Bareinzahlungen gutgeschrieben und wertgestellt. Zahlungen werden dabei der Reihenfolge nach zuerst zur Deckung des jeweils ältesten Rückstandes, der Versicherungsprämien, der Kosten, Abgaben, Zinsen und sodann auf das Kapital verrechnet.

4. Die Laufzeit des Bauspardarlehens beträgt je nach Vereinbarung zwischen 5 und 35 Jahren. In Abstimmung mit der Zuteilungsrechnung und unter Beachtung der Höchstdarlehenssummen können auch Laufzeiten außerhalb dieses Rahmens vereinbart werden.

Die Zins- und Tilgungsrate (Rate) umfasst Kapital-, Zinsen- und Kostenanteile und gegebenenfalls die Prämien für die Lebensversicherung gemäß § 17 und wird bei Abschluss des Darlehensvertrages auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen, der zugrunde gelegten Laufzeit und der Darlehenshöhe ermittelt.

Die vereinbarte Laufzeit ist nur für die Berechnung der monatlichen Rate maßgeblich; für die Beendigung des Darlehensverhältnisses ist die vollständige Tilgung erforderlich. Diese Rate ist jeweils am Monatsersten fällig und gilt als fristgerecht geleistet, wenn sie spätestens am 5. desselben Monats bei der Bausparkasse eingeht.

Wenn sich der Zinssatz gemäß § 14.1. d), § 14.2.d), § 14.3.d), § 14.4.d), § 14.5. d), § 15.1.d) oder 15.2. d) ändert, ändert sich ab diesem Zeitpunkt auch die monatliche Rate. Die Rate ist auf der Grundlage des dann noch aushaftenden Schuldsaldos und des geänderten Zinssatzes gemäß vorstehenden Grundsätzen so zu berechnen, dass die ursprünglich vereinbarte Laufzeit unverändert bleibt. Die Bausparkasse wird den Bausparer von der Änderung der Rate fristgerecht verständigen.

5. Bei Zahlungsverzug wird der Rückstand zusätzlich zu den vereinbarten Zinsen mit 4,0 % jährlich bei sofortiger Fälligkeit verzinst. Die Verzugszinsen werden mangels anderer Vereinbarung jeweils zum 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. berechnet und dem Schuldsaldo zugeschlagen. Dadurch kommt es jeweils zur Verrechnung von Zinseszinsen.

6. Wenn jedoch das gesamte Bauspardarlehen gemäß § 12 Z. 2 zur Rückzahlung fällig ist, so erhöht sich der geltende Zinssatz für die Verzugszeit für den gesamten Schuldsaldo um 1 Prozentpunkt jährlich. Es werden dann keine zusätzlichen Verzugszinsen gemäß § 11 Z 5. verrechnet.

Die Bausparkasse kann zur Abdeckung von Rückständen nach vorangegangener eingeschriebener Androhung und Nachfristsetzung alle bei ihr unterhaltenen Guthaben des Darlehensnehmers heranziehen.

§ 12 Darlehensfälligkeit

1. Bei pünktlicher Erfüllung der im Schuldschein (Pfandurkunde) übernommenen Verpflichtungen ist das Bauspardarlehen durch die Bausparkasse unkündbar.

2. Die Bausparkasse kann jedoch das Bauspardarlehen ohne Einhaltung einer

Kündigungsfrist zurückfordern, wenn

a) ein Darlehensnehmer die nach den Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft und dem Schuldschein (Pfandurkunde) fällig gewordenen Zahlungen zumindest hinsichtlich einer rückständigen Leistung seit mindestens sechs Wochen nicht leistet, obwohl er unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen gemahnt wurde,

b) das Bauspardarlehen nicht vereinbarungsgemäß im Sinne des § 1 verwendet wird oder unrichtige Angaben über Beleihungsvoraussetzungen gemacht wurden und bei Erteilung der richtigen Angaben die Darlehensgewährung nicht erfolgt wäre,

c) durch Wertverminderung der Wert der Pfandliegenschaft(en) dahingehend sinkt, dass das (die) aushaftende(n) Darlehen mehr als 80 % des Verkehrswertes der Liegenschaft(en) beträgt (betragen) und somit keine volle Sicherheit mehr gemäß § 10 Abs. 1 zweiter Satz BSpG besteht und der Bausparer nicht binnen vier Wochen ab Aufforderung durch die Bausparkasse weitere Sicherheiten in dem Ausmaß beibringt, dass dadurch die Beleihung wieder höchstens 80 % des Verkehrswertes beträgt,

d) die Pfandliegenschaft ganz oder teilweise ohne Zustimmung der Bausparkasse veräußert wird,

e) über das Vermögen eines Darlehensnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird,

f) die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der Pfandliegenschaft ganz oder teilweise bewilligt oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag ganz oder teilweise abgetreten, ver- oder gepfändet werden,

g) ein Darlehensnehmer die sonstigen in den Allgemeinen Bedingungen und im Schuldschein (Pfandurkunde) übernommenen Verpflichtungen, insbesondere wegen Versicherungs- und Steuerzahlungen, nicht einhält. Die Bausparkasse ist berechtigt, jederzeit bei den Forderungsberechtigten Einkünfte einzuholen.

h) bei Darlehensgewährung vorhandene Sicherheiten wegfallen, die nicht binnen vier Wochen ab schriftlicher Aufforderung durch die Bausparkasse durch eine gleichwertige Sicherheit ersetzt wurden.

§ 13 Kündigung des Bausparvertrages

1. Kündigungsrecht des Bausparers: Der Bausparer kann den Bausparvertrag bis zur Darlehensinanspruchnahme jederzeit schriftlich kündigen. Bezüglich der allfälligen Folgen hinsichtlich Verwaltungskostenbeitrag und Zinsrückrechnung wird auf §§ 5, 14.1.a), 14.2.a) 14.3.a) und § 14.5.a) verwiesen. Hinsichtlich der Verzinsung bei vorzeitiger Kündigung durch den Bausparer beim Bonustarif (Tarif 8) gilt § 14.4.a). Mit Wirksamkeit der Kündigung wird das Bausparguthaben nicht mehr verzinst.

2. Kündigungsrecht der Bausparkasse: Die Bausparkasse kann den Bausparvertrag kündigen, wenn

a) der Bausparer die Mindestsparraten gemäß § 3 Z 2 nicht leistet und trotz schriftlicher Aufforderung den Rückstand innerhalb von acht Wochen nicht abdeckt,

b) der Bausparer gemäß § 8 Z 6 erklärt, dass er die Zuteilung der Vertragssumme nicht begehrt oder dass er kein Darlehen auf Basis seines Bausparvertrages in Anspruch nehmen will, oder

c) nach Ablauf der vereinbarten Sparzeit das Bausparguthaben die Vertragssumme übersteigt.

d) der Bausparer Widerspruch gemäß § 18.b Z 2 gegen eine von der Bausparkasse angebotene Änderung der Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft erhoben hat.

Im Falle der Kündigung gelten hinsichtlich des Verwaltungskostenbeitrages und der Zinsrückrechnung §§ 5, 14.1.a), 14.2.a), 14.3.a) sowie § 14.5.a). Für den Bonustarif (Tarif 8) gilt in diesen Fällen § 14.4.a) mit der Maßgabe, dass der Bausparer die Grundverzinsung und die vereinbarten Laufzeitboni erhält, wobei sich der Laufzeitbonus für nicht vollendete Laufzeitbonuszeiträume aliquot aus dem bis zum Kündigungstermin verstrichenen Laufzeitbonuszeitraum ergibt.

In den Fällen der Kündigung gemäß lit. b) und d) treten die allfälligen Folgen hinsichtlich Verwaltungskostenbeitrag gemäß § 5 und hinsichtlich Zinsrückrechnung gemäß §§ 14.1.a) bzw. 14.2.a), 14.3.a) bzw. 14.5.a) nicht ein. Mit Wirksamkeit der Kündigung wird das Bausparguthaben nicht mehr verzinst.

3. Die Bausparkasse hat gem. § 5 FM-GwG bei Begründung einer Geschäftsbeziehung und bei Ausführung einer gelegentlichen Transaktion die Sorgfaltspflichten gem. § 6 FM-GwG anzuwenden. Diese umfassen insbesondere die Feststellung und Überprüfung der Identität des Kunden, allfälliger vertretungsbefugter Personen (Personen, die angeben im Namen des Kunden handeln zu wollen), des wirtschaftlichen Eigentümers sowie des Treuhänders und Treugebers. Darüber hinaus hat die Bausparkasse Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung sowie über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen.

Soweit zur Erfüllung der vorgenannten Sorgfaltspflichten die Mitwirkung des Kunden erforderlich ist, hat dieser auf Aufforderung der Bausparkasse binnen 14 Tagen ab Zugang des Aufforderungsschreibens die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten erforderlichen Unterlagen beizubringen. Kommt der Bausparer dieser Aufforderung nicht nach, ist die Bausparkasse berechtigt, den Bausparvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Auf diese Rechtsfolgen wird der Bausparer im Aufforderungsschreiben hingewiesen.

4. Die Bausparkasse gehört einer Sicherungseinrichtung im Sinne des § 59 Z. 3 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz an. Der Bausparer erhält hierüber vor Unterfertigung seines Antrages (§ 2 Z. 1) die gesetzgemäße Information.

§ 13.a „maßgeblicher 12-Monats-Euriborsatz“

1. Soweit in diesen Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft auf den „maßgebliche 12-Monats-Euriborsatz“ Bezug genommen wird, wird dieser wie folgt definiert:

Der „maßgebliche 12-Monats-Euriborsatz“ ist der Durchschnitt der 12-Monats-Euribor-Tagessätze der letzten 3 Bankarbeitstage im November des vorangegangenen Jahres. Diese Tagessätze werden veröffentlicht auf der Website des European Money Markets Institute (www.emmi-benchmarks.eu) unter „Euribor/Rates/Maturity 12 Months“. Sollte es in Zukunft zu einer Veröffentlichung dieses Indikators an anderer Stelle oder in anderer Form kommen, sind die neuen Veröffentlichungen für die Zinsanpassung heranzuziehen, wobei dem Bausparer dieser Indikator auf Anfrage mitgeteilt wird.

2. Sollte der „maßgebliche 12-Monats-Euriborsatz“ auf einen Wert unter 0 % fallen, wird für die Zinsanpassung ein „maßgeblicher 12-Monats-Euriborsatz“ von 0 % herangezogen. Diese Regelung gilt jedoch nicht, wenn der Bausparer Verbraucher ist.

SONDERBEDINGUNGEN FÜR DIE SPARTARIFE

§ 14.1. Fixzins-Spartarif (Tarif 3)

Für Tarif 3 gelten anstelle von § 4, § 6, § 7 Z 2, § 11 Z 1 und § 22 Z 1, die nachstehenden Sonderbedingungen:

a) § 4 wird ersetzt durch folgende Regelung:

Die Verzinsung des Bausparguthabens beträgt 1,50 % jährlich. Soweit das Bausparguthaben die Vertragssumme überschreitet, wird der die Vertragssumme überschreitende Guthabensbetrag innerhalb der gesamten Laufzeit mit 0,01 % p.a. verzinst.

Die Bausparkasse kann innerhalb des ersten Laufzeitjahres einen höheren Zinssatz (Startzinssatz) von bis zu 5 % jährlich gewähren. In diesem Fall gilt der für Tarif 3 geltende Zinssatz erst ab dem zweiten Laufzeitjahr.

Nach Ablauf von sechs Jahren ab Vertragsbeginn sinkt die Verzinsung für das gesamte Bausparguthaben auf 0,01 % jährlich; abweichend davon kann die Bausparkasse dem Bausparer ein Zinsangebot zu marktüblichen Konditionen unterbreiten. Zudem ist die Bausparkasse berechtigt, bereits mit Vertragsabschluss für den Zeitraum außerhalb der 6-jährigen steuerlichen Mindestbindungsfrist Zinsen zu marktüblichen Konditionen zu vereinbaren.

In Einzelfällen kann auch eine andere Verzinsung vereinbart werden.

Wenn innerhalb von sechs Jahren ab Vertragsbeginn das Bausparguthaben zurückgezahlt wird, erfolgt eine Zinsenrückrechnung wie folgt:

Bei einer Rückzahlung des Bausparguthabens im ersten und zweiten Laufzeitjahr werden 75 % der bis dahin angefallenen Zinsen, bei einer Rückzahlung des Bausparguthabens im dritten Laufzeitjahr werden 60 % der bis dahin angefallenen Zinsen, bei einer Rückzahlung des Bausparguthabens im vierten Laufzeitjahr werden 45 % der bis dahin angefallenen Zinsen, bei einer Rückzahlung des Bausparguthabens im fünften Laufzeitjahr werden 30 % der bis dahin angefallenen Zinsen und bei einer Rückzahlung des Bausparguthabens im sechsten Laufzeitjahr werden 15 % der bis dahin angefallenen Zinsen wieder rückgerechnet. Betreffend den die Vertragssumme überschreitenden Guthabensbetrag wird im Fall einer Auflösung vor Ablauf einer sechsjährigen Sparzeit eine Zinsenrückrechnung jedoch nicht vorgenommen.

Wird das Bausparguthaben nach einer sechsjährigen Sparzeit zurückgezahlt und wurde die vereinbarte Sparrate nicht vertragsgemäß geleistet, werden die bis dahin angefallenen Zinsen anteilsmäßig wie folgt rückgerechnet: Es wird die Mindestbewertungszahl der erzielten Bewertungszahl gegenübergestellt. Daraus ergibt sich das Ausmaß in dem die Mindestbewertungszahl nicht erreicht wurde. Die bis dahin angefallenen Zinsen werden in diesem Ausmaß rückgerechnet (Beispiel: Mindestbewertungszahl: 175; erzielte Bewertungszahl: 100; $100:175=0,57$; d.h. es wurden lediglich 57 % erreicht, 43 % wurden nicht erreicht und daher werden 43 % der angefallenen Zinsen rückgerechnet).

Die für Tarif 3 erforderliche Bewertungszahl beträgt mindestens 175 (=Mindestbewertungszahl). Die Bewertungszahl wird durch Zusammenzählen der am 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. eines jeden Jahres festgestellten vollen Prozentguthaben, multipliziert mit dem Faktor 0,55 und abgerundet auf ganze Zahlen, ermittelt.

Sämtliche Einzahlungen auf das Ansparkonto werden taggleich mit Eingang der Beträge bei der Bausparkasse auf deren Empfängerkonto bzw. mit der Entgegennahme von Bareinzahlungen gutgeschrieben und wertgestellt. Monate werden dabei mit 30, Jahre mit 360 Tagen gerechnet. Die Zinsen werden dem Bausparkonto – mangels anderer Vereinbarung – jeweils zum Jahresende gutgeschrieben.

b) § 6 wird ersetzt durch folgende Regelung:

Zuteilungsanwärter ist bei Tarif 3 jeder Bausparer, dessen Bausparguthaben am Zuteilungsstichtag (§ 7 Z. 2) mindestens 30 % der Vertragssumme erreicht und dessen erste Einzahlung 69 Monate zurückliegt.

c) § 7 Z 2 wird ersetzt durch folgende Regelung:

Die Zuteilungsreihenfolge wird durch Bewertungszahlen bestimmt, die zum 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. eines jeden Jahres ermittelt werden. Die Bewertungszahl jedes Bausparvertrages wird bei Tarif 3 dadurch errechnet, dass die jeweils an den vorgenannten Zuteilungsstichtagen festgestellten vollen Prozentguthaben (Guthaben in Prozenten der Vertragssumme), multipliziert mit dem Faktor 0,55 und abgerundet auf ganze Zahlen zusammengezählt werden.

Die Mindestwartezeit bis zur Zuteilung beträgt bei Tarif 3 72 Monate. Über den Zeitpunkt der Zuteilung kann nur unverbindlich Auskunft gegeben werden.

d) § 11 Z 1 wird ersetzt durch folgende Regelung:

Der Zinssatz für das Bauspardarlehen beträgt für einen Zeitraum von 20 Jahren ab Zuteilung 5,9 % jährlich. Danach beträgt der in einem Kalenderjahr unveränderlich geltende Zinssatz gleich dem „maßgeblichen 12-Monats-Euriborsatz“ (§ 13.a) zuzüglich 1,6 Prozentpunkte, kaufmännisch gerundet auf volle Hundertstelprozentpunkte. Die Bausparkasse ist berechtigt, eine hievon abweichende Verzinsung zu vereinbaren. Für diese Vereinbarungsmöglichkeit gilt eine Zinssatzobergrenze von 6 % jährlich.

Die Zinsen werden jährlich berechnet und dem Schuldsaldo zugeschlagen. Dadurch kommt es jeweils zur Verrechnung von Zinseszinsen. Die Berechnung der Zinsen und Verzugszinsen erfolgt durch Multiplikation des Schuldsaldos bzw. des Rückstandes mit dem Zinssatz und der Zahl der tatsächlich anfallenden Kalendertage, geteilt durch 360.

e) § 22 Z 1 wird - für die Zeit bis zum Beginn des Jahres, an dem der Bausparer die Zuteilung annimmt - ersetzt durch folgende Regelung (ab diesem Zeitpunkt gilt sohin § 22 Z 1 wieder unverändert):

Dem Bausparer wird je Bausparvertrag ein Kontobeitrag von € 10,81 pro Jahr und sofern die Sparrate einmalig oder einmal jährlich geleistet wird, € 9,64 pro Jahr im Vorhinein verrechnet. Für nicht vollendete Jahre wird der Kontobeitrag entsprechend der tatsächlichen Vertragslaufzeit taggleich aliquotiert. Er wird jeweils mit Jahresbeginn bzw. bei vom Jahresbeginn abweichendem Vertragsbeginn bei Vertragsabschluss (diesfalls taggleich aliquotiert) dem Konto angelastet. Bei vom Jahresende abweichender Vertragsbeendigung wird ein für das laufende Jahr bereits angelasteter Kontobeitrag entsprechend der taggleichen Aliquotierung wieder gutgeschrieben.

Dieser Kontobeitrag ist nach dem kollektivvertraglichen Gehaltsschema für Angestellte der Banken und Bankiers, Beschäftigungsgruppe C, Stufe 1, wertgesichert. Ausgangsbasis für die erste Wertanpassung bildet das am 1.1.2024 gültige Gehaltsschema. Die Beiträge erhöhen oder vermindern sich jährlich zum 1.1., erstmals sohin zum 1.1.2026, in jenem Verhältnis, in welchem sich das zum

Ausgangsbasisstichtag gültige Gehaltsschema jeweils im Verhältnis zu dem am 1.1. des nächstfolgenden Jahres gültigen Gehaltsschema verändert hat. Jenes Gehaltsschema, das zur Veränderung des Kontobeitrages geführt hat und der zuletzt errechnete Kontobeitrag bilden sodann die Ausgangsbasis für die Berechnung des Kontobeitrages in den Folgejahren.

§ 14.2. Flexibler Bauspartarif (Tarif 6)

Für Tarif 6 gelten anstelle von § 4, § 6, § 7 Z 2, § 11 Z 1 und § 22 Z 1 die nachstehenden Sonderbedingungen:

a) § 4 wird ersetzt durch folgende Regelung:

Die in einem Kalenderjahr unveränderliche Verzinsung des Bausparguthabens ist während der ersten 6 Jahre ab Vertragsbeginn gleich dem „maßgeblichen 12-Monats-Euriborsatz“ gemäß § 13.a abzüglich 1,3 Prozentpunkte, kaufmännisch gerundet auf volle Hundertstelprozentpunkte. Als Obergrenze gilt ein Zinssatz von 4 % jährlich und als Untergrenze ein solcher von 0,1 % jährlich. Soweit das Bausparguthaben die Vertragssumme überschreitet, wird der die Vertragssumme überschreitende Guthabensbetrag innerhalb der gesamten Laufzeit mit 0,01 % p.a. verzinst.

Die Bausparkasse kann innerhalb des ersten Laufzeitjahres einen höheren Zinssatz (Startzinssatz) von bis zu 5 % jährlich gewähren. In diesem Fall gilt der für Tarif 6 geltende Zinssatz erst ab dem zweiten Laufzeitjahr.

Nach Ablauf von sechs Jahren ab Vertragsbeginn sinkt die Verzinsung für das gesamte Bausparguthaben auf 0,01 % jährlich; abweichend davon kann die Bausparkasse außerhalb der vereinbarten Sparzeit dem Bausparer ein Zinsangebot zu marktüblichen Konditionen unterbreiten. Zudem ist die Bausparkasse berechtigt, bereits mit Vertragsabschluss für den Zeitraum außerhalb der 6-jährigen steuerlichen Mindestbindungsfrist Zinsen zu marktüblichen Konditionen zu vereinbaren.

In Einzelfällen kann auch eine andere Verzinsung vereinbart werden.

Wenn innerhalb von sechs Jahren ab Vertragsbeginn das Bausparguthaben zurückgezahlt wird, erfolgt eine Zinsenrückrechnung wie folgt:

Bei einer Rückzahlung des Bausparguthabens im ersten und zweiten Laufzeitjahr werden 75 % der bis dahin angefallenen Zinsen, bei einer Rückzahlung des Bausparguthabens im dritten Laufzeitjahr werden 60 % der bis dahin angefallenen Zinsen, bei einer Rückzahlung des Bausparguthabens im vierten Laufzeitjahr werden 45 % der bis dahin angefallenen Zinsen, bei einer Rückzahlung des Bausparguthabens im fünften Laufzeitjahr werden 30 % der bis dahin angefallenen Zinsen und bei einer Rückzahlung des Bausparguthabens im sechsten Laufzeitjahr werden 15 % der bis dahin angefallenen Zinsen wieder rückgerechnet. Betreffend den die Vertragssumme überschreitenden Guthabensbetrag wird im Fall einer Auflösung vor Ablauf einer sechsjährigen Sparzeit eine Zinsenrückrechnung jedoch nicht vorgenommen.

Wird das Bausparguthaben nach einer sechsjährigen Sparzeit zurückgezahlt und wurde die vereinbarte Sparrate nicht vertragsgemäß geleistet, werden die bis dahin angefallenen Zinsen anteilmäßig wie folgt rückgerechnet: Es wird die Mindestbewertungszahl der erzielten Bewertungszahl gegenübergestellt. Daraus ergibt sich das Ausmaß in dem die Mindestbewertungszahl nicht erreicht wurde. Die bis dahin angefallenen Zinsen werden in diesem Ausmaß rückgerechnet (Beispiel: Mindestbewertungszahl: 175; erzielte Bewertungszahl: 100; $100:175=0,57$; d.h. es wurden lediglich 57 % erreicht, 43 % wurden nicht erreicht und daher werden 43 % der angefallenen Zinsen rückgerechnet).

Die für Tarif 6 erforderliche Bewertungszahl beträgt mindestens 175 (=Mindestbewertungszahl). Die Bewertungszahl wird durch Zusammenzählen der am 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. eines jeden Jahres festgestellten vollen Prozentguthaben, multipliziert mit dem Faktor 0,55 und abgerundet auf ganze Zahlen, ermittelt.

Sämtliche Einzahlungen auf das Ansparkonto werden taggleich mit Eingang der Beträge bei der Bausparkasse auf deren Empfängerkonto bzw. mit der Entgegennahme von Bareinzahlungen gutgeschrieben und wertgestellt. Monate werden dabei mit 30, Jahre mit 360 Tagen gerechnet. Die Zinsen werden dem Bausparkonto – mangels anderer Vereinbarung – jeweils zum Jahresende gutgeschrieben.

b) § 6 wird ersetzt durch folgende Regelung:

Zuteilungsanwärter ist bei Tarif 6 jeder Bausparer, dessen Bausparguthaben am Zuteilungsstichtag (§ 7 Z. 2) mindestens 30 % der Vertragssumme erreicht und dessen erste Einzahlung 69 Monate zurückliegt.

c) § 7 Z 2 wird ersetzt durch folgende Regelung:

Die Zuteilungsreihenfolge wird durch Bewertungszahlen bestimmt, die zum 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. eines jeden Jahres ermittelt werden. Die Bewertungszahl jedes Bausparvertrages wird bei Tarif 6 dadurch errechnet, dass die jeweils an den vorgenannten Zuteilungsstichtagen festgestellten vollen Prozentguthaben (Guthaben in Prozenten der Vertragssumme), multipliziert mit dem Faktor 0,55 und abgerundet auf ganze Zahlen zusammengezählt werden.

Die Mindestwartezeit bis zur Zuteilung beträgt bei Tarif 6 72 Monate. Über den Zeitpunkt der Zuteilung kann nur unverbindlich Auskunft gegeben werden.

d) § 11 Z 1 wird ersetzt durch folgende Regelung:

Der in einem Kalenderjahr unveränderlich geltende Zinssatz für das Bauspardarlehen ist gleich dem „maßgeblichen 12-Monats-Euriborsatz“ gemäß § 13.a zuzüglich 1,6 Prozentpunkte, kaufmännisch gerundet auf volle Hundertstelprozentpunkte.

Für einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren ab Zuteilung kann im Schuldschein (Pfandurkunde) eine Obergrenze von 5,75 % jährlich und eine Untergrenze von 2,9 % jährlich vereinbart werden.

Die Bausparkasse ist berechtigt, eine hievon abweichende Verzinsung zu vereinbaren. Für diese Vereinbarungsmöglichkeit gilt eine Zinssatzobergrenze von 6 % jährlich.

Die Zinsen werden jährlich berechnet und dem Schuldsaldo zugeschlagen. Dadurch kommt es jeweils zur Verrechnung von Zinsezinsen. Die Berechnung der Zinsen und Verzugszinsen erfolgt durch Multiplikation des Schuldsaldos bzw. des Rückstandes mit dem Zinssatz und der Zahl der tatsächlich anfallenden Kalendertage, geteilt durch 360.

e) § 22 Z 1 wird - für die Zeit bis zum Beginn des Jahres, an dem der Bausparer die Zuteilung annimmt - ersetzt durch folgende Regelung (ab diesem Zeitpunkt gilt sohin § 22 Z 1 wieder unverändert):

Dem Bausparer wird je Bausparvertrag ein Kontobeitrag von € 10,81 pro Jahr und sofern die Sparrate einmalig oder einmal jährlich geleistet wird, € 9,64 pro Jahr im Vorhinein verrechnet. Für nicht vollendete Jahre wird der Kontobeitrag entsprechend der tatsächlichen Vertragslaufzeit taggleich aliquotiert. Er wird jeweils mit Jahresbeginn bzw. bei vom Jahresbeginn abweichendem Vertragsbeginn bei Vertragsabschluss (diesfalls taggleich aliquotiert) dem Konto angelastet. Bei vom Jahresende abweichender Vertragsbeendigung wird ein für das laufende Jahr bereits angelasteter

Kontobeitrag entsprechend der taggleichen Aliquotierung wieder gutgeschrieben.

Dieser Kontobeitrag ist nach dem kollektivvertraglichen Gehaltsschema für Angestellte der Banken und Bankiers, Beschäftigungsgruppe C, Stufe 1, wertgesichert. Ausgangsbasis für die erste Wertanpassung bildet das am 1.1.2024 gültige Gehaltsschema. Die Beiträge erhöhen oder vermindern sich jährlich zum 1.1., erstmals sohin zum 1.1.2026, in jenem Verhältnis, in welchem sich das zum Ausgangsbasisstichtag gültige Gehaltsschema jeweils im Verhältnis zu dem am 1.1. des nächstfolgenden Jahres gültigen Gehaltsschema verändert hat. Jenes Gehaltsschema, das zur Veränderung des Kontobeitrages geführt hat und der zuletzt errechnete Kontobeitrag bilden sodann die Ausgangsbasis für die Berechnung des Kontobeitrages in den Folgejahren.

§ 14.3. Smart Bauspartarif (Tarif 9)

Für Tarif 9 gelten anstelle von § 4, § 6, § 7 Z 2, § 11 Z 1 und § 22 Z 1 die nachstehenden Sonderbedingungen:

a) § 4 wird ersetzt durch folgende Regelung:

Die Verzinsung des Bausparguthabens beträgt vom ersten bis zum Ende des sechsten Laufzeitjahres 0,1 % jährlich und vom siebten bis zum Ende des zehnten Laufzeitjahres 0,25 % jährlich. Abweichend davon kann bei Vertragsabschluss ein anderer Fixzinssatz zwischen 0,01 % und 1,5 % jährlich (erstes bis Ende sechstes Laufzeitjahr) bzw. zwischen 0,01 % und 2,0 % jährlich (siebtes bis Ende zehntes Laufzeitjahr) vereinbart werden. Soweit das Bausparguthaben die Vertragssumme überschreitet, wird der die Vertragssumme überschreitende Guthabensbetrag innerhalb der gesamten Laufzeit mit 0,01 % p.a. verzinst.

Die Bausparkasse kann innerhalb des ersten Laufzeitjahres einen höheren Zinssatz (Startzinssatz) von bis zu 5 % jährlich gewähren. In diesem Fall gilt der für Tarif 9 geltende Zinssatz erst ab dem zweiten Laufzeitjahr.

Nach Ablauf von zehn Jahren ab Vertragsbeginn sinkt die Verzinsung für das gesamte Bausparguthaben auf 0,01 % jährlich; abweichend davon kann die Bausparkasse außerhalb der vereinbarten Sparzeit dem Bausparer ein Zinsangebot zu marktüblichen Konditionen unterbreiten. Zudem ist die Bausparkasse berechtigt, bereits mit Vertragsabschluss für den Zeitraum außerhalb der 6-jährigen steuerlichen Mindestbindungsfrist Zinsen zu marktüblichen Konditionen zu vereinbaren.

In Einzelfällen kann auch eine andere Verzinsung vereinbart werden.

Wenn innerhalb von sechs Jahren ab Vertragsbeginn das Bausparguthaben zurückgezahlt wird, erfolgt eine Zinsenrückrechnung wie folgt:

Bei einer Rückzahlung des Bausparguthabens im ersten und zweiten Laufzeitjahr werden 75 % der bis dahin angefallenen Zinsen, bei einer Rückzahlung des Bausparguthabens im dritten Laufzeitjahr werden 60 % der bis dahin angefallenen Zinsen, bei einer Rückzahlung des Bausparguthabens im vierten Laufzeitjahr werden 45 % der bis dahin angefallenen Zinsen, bei einer Rückzahlung des Bausparguthabens im fünften

Laufzeitjahr werden 30 % der bis dahin angefallenen Zinsen und bei einer Rückzahlung des Bausparguthabens im sechsten Laufzeitjahr werden 15 % der bis dahin angefallenen Zinsen wieder rückgerechnet. Betreffend den die Vertragssumme überschreitenden Guthabensbetrag wird im Fall einer Auflösung vor Ablauf einer sechsjährigen Sparzeit eine Zinsenrückrechnung jedoch nicht vorgenommen.

Wird das Bausparguthaben nach einer sechsjährigen Sparzeit zurückgezahlt und wurde die vereinbarte Sparrate nicht vertragsgemäß geleistet, werden die bis dahin angefallenen Zinsen anteilmäßig wie folgt rückgerechnet: Es wird die Mindestbewertungszahl der erzielten Bewertungszahl gegenübergestellt. Daraus ergibt sich das Ausmaß in dem die Mindestbewertungszahl nicht erreicht wurde. Die bis dahin angefallenen Zinsen werden in diesem Ausmaß rückgerechnet (Beispiel: Mindestbewertungszahl: 175; erzielte Bewertungszahl: 100; $100:175=0,57$; d.h. es wurden lediglich 57 % erreicht, 43 % wurden nicht erreicht und daher werden 43 % der angefallenen Zinsen rückgerechnet).

Die für Tarif 9 erforderliche Bewertungszahl beträgt mindestens 175 (=Mindestbewertungszahl). Die Bewertungszahl wird durch Zusammenzählen der am 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. eines jeden Jahres festgestellten vollen Prozentguthaben, multipliziert mit dem Faktor 0,55 und abgerundet auf ganze Zahlen, ermittelt.

Sämtliche Einzahlungen auf das Ansparkonto werden taggleich mit Eingang der Beträge bei der Bausparkasse auf deren Empfängerkonto bzw. mit der Entgegennahme von Bareinzahlungen gutgeschrieben und wertgestellt. Monate werden dabei mit 30, Jahre mit 360 Tagen gerechnet. Die Zinsen werden dem Bausparkonto – mangels anderer Vereinbarung – jeweils zum Jahresende gutgeschrieben.

b) § 6 wird ersetzt durch folgende Regelung:

Zuteilungsanwärter ist bei Tarif 9 jeder Bausparer, dessen Bausparguthaben am Zuteilungsstichtag (§ 7 Z. 2) mindestens 30 % der Vertragssumme erreicht und dessen erste Einzahlung 117 Monate zurückliegt.

c) § 7 Z 2 wird ersetzt durch folgende Regelung:

Die Zuteilungsreihenfolge wird durch Bewertungszahlen bestimmt, die zum 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. eines jeden Jahres ermittelt werden. Die Bewertungszahl jedes Bausparvertrages wird bei Tarif 9 dadurch errechnet, dass die jeweils an den vorgenannten Zuteilungsstichtagen festgestellten vollen Prozentguthaben (Guthaben in Prozenten der Vertragssumme), multipliziert mit dem Faktor 0,55 und abgerundet auf ganze Zahlen zusammengezählt werden.

Die Mindestwartezeit bis zur Zuteilung beträgt bei Tarif 9 120 Monate. Über den Zeitpunkt der Zuteilung kann nur unverbindlich Auskunft gegeben werden.

d) § 11 Z 1 wird ersetzt durch folgende Regelung:

Der in einem Kalenderjahr unveränderlich geltende Zinssatz für das Bauspardarlehen ist gleich dem „maßgeblichen 12-Monats-Euriborsatz“ gemäß § 13.a zuzüglich 1,6 Prozentpunkte, kaufmännisch gerundet auf volle Hundertstelprozentpunkte.

Für einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren ab Zuteilung kann im Schuldschein (Pfandurkunde) eine Obergrenze von 5,75 % jährlich und eine Untergrenze von 2,9 % jährlich vereinbart werden.

Die Bausparkasse ist berechtigt, eine hievon abweichende Verzinsung zu vereinbaren. Für diese Vereinbarungsmöglichkeit gilt eine Zinssatzobergrenze von 6 % jährlich.

Die Zinsen werden jährlich berechnet und dem Schuldsaldo zugeschlagen. Dadurch kommt es jeweils zur Verrechnung von Zinsezinsen. Die Berechnung der Zinsen und Verzugszinsen erfolgt durch Multiplikation des Schuldsaldos bzw. des Rückstandes mit dem Zinssatz und der Zahl der tatsächlich anfallenden Kalendertage, geteilt durch 360.

e) § 22 Z 1 wird - für die Zeit bis zum Beginn des Jahres, an dem der Bausparer die Zuteilung annimmt - ersetzt durch folgende Regelung (ab diesem Zeitpunkt gilt sohin § 22 Z 1 wieder unverändert):

Dem Bausparer wird je Bausparvertrag ein Kontobeitrag von € 10,81 pro Jahr und sofern die Sparrate einmalig oder einmal jährlich geleistet wird, € 9,64 pro Jahr im Vorhinein verrechnet. Für nicht vollendete Jahre wird der Kontobeitrag entsprechend der tatsächlichen Vertragslaufzeit taggleich aliquotiert. Er wird jeweils mit Jahresbeginn bzw. bei vom Jahresbeginn abweichendem Vertragsbeginn bei Vertragsabschluss (diesfalls taggleich aliquotiert) dem Konto angelastet. Bei vom Jahresende abweichender Vertragsbeendigung wird ein für das laufende Jahr bereits angelasteter Kontobeitrag entsprechend der taggleichen Aliquotierung wieder gutgeschrieben.

Dieser Kontobeitrag ist nach dem kollektivvertraglichen Gehaltsschema für Angestellte der Banken und Bankiers, Beschäftigungsgruppe C, Stufe 1, wertgesichert. Ausgangsbasis für die erste Wertanpassung bildet das am 1.1.2024 gültige Gehaltsschema. Die Beiträge erhöhen oder vermindern sich jährlich zum 1.1., erstmals sohin zum 1.1.2026, in jenem Verhältnis, in welchem sich das zum Ausgangsbasisstichtag gültige Gehaltsschema jeweils im Verhältnis zu dem am 1.1. des nächstfolgenden Jahres gültigen Gehaltsschema verändert hat. Jenes Gehaltsschema, das zur Veränderung des Kontobeitrages geführt hat und der zuletzt errechnete Kontobeitrag bilden sodann die Ausgangsbasis für die Berechnung des Kontobeitrages in den Folgejahren.

§ 14.4. Bonustarif (Tarif 8) (ohne staatliche Bausparprämie)

Dieser Tarif gilt nur für Bausparverträge, bei denen vom Bausparer während der gesamten Vertragsdauer keine Bausparprämie nach EStG in Anspruch genommen wird. Die Nichtinanspruchnahme der Bausparprämie ist der Bausparkasse ausdrücklich zu bestätigen, sofern nicht bereits ein prämienebegünstigter Bausparvertrag besteht. Dieser Tarif kann nur als Einmalvertrag abgeschlossen werden, die Vereinbarung einer monatlichen oder jährlichen Sparrate ist nicht möglich. Ebenso ausgeschlossen sind zusätzliche Einzahlungen während der Laufzeit.

Für Tarif 8 gelten anstelle von § 4, § 6, § 7 Z 2, § 11 Z 1 und § 22 Z 1, die nachstehenden Sonderbedingungen:

a) § 4 wird ersetzt durch folgende Regelung:

Die Grundverzinsung des Bausparguthabens beträgt 0,01 % jährlich.

Die Bausparkasse wird dem Bausparer zusätzlich zu der nach diesem Tarif bestehenden Grundverzinsung gestaffelte jährlich steigende Laufzeitboni von mindestens 0,01 % und maximal 5 % jährlich für eine bestimmte vertragliche Bindungsfrist, welche mindestens 2 und maximal 10 Jahre beträgt, anbieten, wobei es dem Bausparer freisteht, dieses Angebot anzunehmen. Der Rechtsanspruch auf den für das jeweilige Jahr vereinbarten Laufzeitbonus wird erst nach Vollendung des jeweiligen Jahres innerhalb der Bindungsfrist, gerechnet vom Beginn der Bindungsfrist, erworben. Bemessungsgrundlage der Laufzeitboni ist das jeweilige Bausparguthaben.

Wenn innerhalb einer vereinbarten vertraglichen Bindungsfrist das Bausparguthaben zurückgezahlt wird, erfolgt die Abrechnung auf Basis der Grundverzinsung von 0,01 % jährlich zuzüglich der bereits erworbenen Laufzeitboni für vollendete volle Bindungsfristjahre. Für nicht vollendete Laufzeitbonuszeiträume wird der für den vorangegangenen Laufzeitbonuszeitraum vereinbarte Laufzeitbonus herangezogen. Der Laufzeitbonus für nicht vollendete Laufzeitbonuszeiträume errechnet sich dabei aliquot aus dem bis zum Kündigungstermin verstrichenen Laufzeitbonuszeitraum. Erfolgt die Kündigung innerhalb des ersten Vertragsjahres, besteht kein Anspruch auf einen Laufzeitbonus.

Nach Ablauf der mit der Bausparkasse vereinbarten Bindungsfrist oder nach 6 Jahren ab Vertragsbeginn, sofern keine vertragliche Bindungsfrist vereinbart wurde, sinkt die Grundverzinsung für das gesamte Bausparguthaben auf 0,01 % jährlich und entfällt ein etwaiger Laufzeitbonus; abweichend davon kann die Bausparkasse außerhalb der vereinbarten Sparzeit dem Bausparer ein Zinsangebot zu marktüblichen Konditionen unterbreiten. Zudem ist die Bausparkasse berechtigt, bereits mit Vertragsabschluss für den Zeitraum außerhalb der 6-jährigen steuerlichen Mindestbindungsfrist Zinsen zu marktüblichen Konditionen zu vereinbaren.

Sämtliche Einzahlungen auf das Ansparkonto werden taggleich mit Eingang der Beträge bei der Bausparkasse auf deren Empfängerkonto bzw. mit der Entgegennahme von Bareinzahlungen gutgeschrieben und wertgestellt. Monate werden dabei mit 30, Jahre mit 360 Tagen gerechnet. Die Zinsen werden dem Bausparkonto – mangels anderer Vereinbarung – jeweils zum Jahresende gutgeschrieben.

b) § 6 wird ersetzt durch folgende Regelung:

Zuteilungsanwärter ist bei Tarif 8 jeder Bausparer, dessen Bausparguthaben am Zuteilungsstichtag (§ 7 Z. 2) mindestens 50 % der Vertragssumme erreicht und dessen erste Einzahlung 69 Monate zurückliegt.

c) § 7 Z 2 wird ersetzt durch folgende Regelung:

Die Zuteilungsreihenfolge wird durch Bewertungszahlen bestimmt, die zum 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. eines jeden Jahres ermittelt werden. Die Bewertungszahl jedes Bausparvertrages wird bei Tarif 8 dadurch errechnet, dass die jeweils an den vorgenannten Zuteilungsstichtagen festgestellten vollen Prozentguthaben (Guthaben in Prozenten der Vertragssumme), multipliziert mit dem Faktor 0,25 und abgerundet auf ganze Zahlen zusammengezählt werden.

Die Mindestwartezeit bis zur Zuteilung beträgt bei Tarif 8 72 Monate. Über den Zeitpunkt der Zuteilung kann nur unverbindlich Auskunft gegeben werden.

d) § 11 Z 1 wird ersetzt durch folgende Regelung:

Der Zinssatz für das Bauspardarlehen beträgt für einen Zeitraum von 20 Jahren ab Zuteilung 5,75 % jährlich. Danach beträgt der in einem Kalenderjahr unveränderlich geltende Zinssatz gleich dem „maßgeblichen 12-Monats-Euriborsatz“ (§ 13.a) zuzüglich 1,6 Prozentpunkte, kaufmännisch gerundet auf volle Hundertstelprozentpunkte. Die Bausparkasse ist berechtigt, eine hiervon abweichende Verzinsung zu vereinbaren. Für diese Vereinbarungsmöglichkeit gilt eine Zinssatzobergrenze von 6 % jährlich.

Die Zinsen werden jährlich berechnet und dem Schuldsaldo zugeschlagen. Dadurch kommt es jeweils zur Verrechnung von Zinsseszinsen. Die Berechnung der Zinsen und Verzugszinsen erfolgt durch Multiplikation des Schuldsaldos bzw. des Rückstandes mit dem Zinssatz und der Zahl der tatsächlich anfallenden Kalendertage, geteilt durch 360.

e) § 22 Z 1 wird - für die Zeit bis zum Beginn des Jahres, an dem der Bausparer die Zuteilung annimmt - ersetzt durch folgende Regelung (ab diesem Zeitpunkt gilt sohin § 22 Z 1 wieder unverändert):

Dem Bausparer wird je Bausparvertrag ein Kontobeitrag von € 9,64 pro Jahr im

Vorhinein verrechnet. Für nicht vollendete Jahre wird der Kontobeitrag entsprechend der tatsächlichen Vertragslaufzeit taggleich aliquotiert. Er wird jeweils mit Jahresbeginn bzw. bei vom Jahresbeginn abweichendem Vertragsbeginn bei Vertragsabschluss (diesfalls taggleich aliquotiert) dem Konto angelastet. Bei vom Jahresende abweichender Vertragsbeendigung wird ein für das laufende Jahr bereits angelasteter Kontobeitrag entsprechend der taggleichen Aliquotierung wieder gutgeschrieben.

Dieser Kontobeitrag ist nach dem kollektivvertraglichen Gehaltsschema für Angestellte der Banken und Bankiers, Beschäftigungsgruppe C, Stufe 1, wertgesichert. Ausgangsbasis für die erste Wertanpassung bildet das am 1.1.2024 gültige Gehaltsschema. Die Beiträge erhöhen oder vermindern sich jährlich zum 1.1., erstmals sohin zum 1.1.2026, in jenem Verhältnis, in welchem sich das zum Ausgangsbasisstichtag gültige Gehaltsschema jeweils im Verhältnis zu dem am 1.1. des nächstfolgenden Jahres gültigen Gehaltsschema verändert hat. Jenes Gehaltsschema, das zur Veränderung des Kontobeitrages geführt hat und der zuletzt errechnete Kontobeitrag bilden sodann die Ausgangsbasis für die Berechnung des Kontobeitrages in den Folgejahren.

§ 14.5. MixZins Bauspartarif (Tarif 1)

Für Tarif 1 gelten anstelle von § 4, § 6, § 7 Z 2, § 11 Z 1 und § 22 Z 1 die nachstehenden Sonderbedingungen:

a) § 4 wird ersetzt durch folgende Regelung:

Die in einem Kalenderjahr unveränderliche Verzinsung des Bausparguthabens ist während der ersten 6 Jahre ab Vertragsbeginn gleich dem „maßgeblichen 12-Monats-Euriborsatz“ gemäß § 13.a abzüglich 1,3 Prozentpunkte, kaufmännisch gerundet auf volle Hundertstelprozentpunkte. Als Obergrenze gilt ein Zinssatz von 4 % jährlich und als Untergrenze ein solcher von 0,1 % jährlich. Soweit das Bausparguthaben die Vertragssumme überschreitet, wird der die Vertragssumme überschreitende Guthabensbetrag innerhalb der gesamten Laufzeit mit 0,01 % p.a. verzinst.

Die Bausparkasse gewährt für die ersten drei Laufzeitjahre einen fixen Zinssatz von bis zu 5 % jährlich. Damit gilt der für Tarif 1 geltende Zinssatz erst ab dem vierten Laufzeitjahr. Nach Ablauf von sechs Jahren ab Vertragsbeginn sinkt die Verzinsung für das gesamte Bausparguthaben auf 0,01 % jährlich; abweichend davon kann die Bausparkasse außerhalb der vereinbarten Sparzeit dem Bausparer ein Zinsangebot zu marktüblichen Konditionen unterbreiten. Zudem ist die Bausparkasse berechtigt, bereits mit Vertragsabschluss für den Zeitraum außerhalb der 6-jährigen steuerlichen Mindestbindungsfrist Zinsen zu marktüblichen Konditionen zu vereinbaren.

In Einzelfällen kann auch eine andere Verzinsung vereinbart werden.

Wenn innerhalb von sechs Jahren ab Vertragsbeginn das Bausparguthaben zurückgezahlt wird, erfolgt eine Zinsenrückrechnung wie folgt:

Bei einer Rückzahlung des Bausparguthabens im ersten und zweiten Laufzeitjahr werden 75 % der bis dahin angefallenen Zinsen, bei einer Rückzahlung des Bausparguthabens im dritten Laufzeitjahr werden 60 % der bis dahin angefallenen Zinsen, bei einer Rückzahlung des Bausparguthabens im vierten Laufzeitjahr werden 45 % der bis dahin angefallenen Zinsen, bei einer Rückzahlung des Bausparguthabens im fünften Laufzeitjahr werden 30 % der bis dahin angefallenen Zinsen und bei einer Rückzahlung des Bausparguthabens im sechsten Laufzeitjahr werden 15 % der bis dahin angefallenen Zinsen wieder rückgerechnet. Betreffend den die Vertragssumme überschreitenden Guthabensbetrag wird im Fall einer Auflösung vor Ablauf einer sechsjährigen Sparzeit eine Zinsenrückrechnung jedoch nicht vorgenommen.

Wird das Bausparguthaben nach einer sechsjährigen Sparzeit zurückgezahlt und wurde die vereinbarte Sparrate nicht vertragsgemäß geleistet, werden die bis dahin angefallenen Zinsen anteilmäßig wie folgt rückgerechnet: Es wird die Mindestbewertungszahl der erzielten Bewertungszahl gegenübergestellt. Daraus ergibt sich das Ausmaß in dem die Mindestbewertungszahl nicht erreicht wurde. Die bis dahin angefallenen Zinsen werden in diesem Ausmaß rückgerechnet (Beispiel: Mindestbewertungszahl: 175; erzielte Bewertungszahl: 100; $100:175=0,57$; d.h. es wurden lediglich 57 % erreicht, 43 % wurden nicht erreicht und daher werden 43 % der angefallenen Zinsen rückgerechnet).

Die für Tarif 1 erforderliche Bewertungszahl beträgt mindestens 175 (=Mindestbewertungszahl). Die Bewertungszahl wird durch Zusammenzählen der am 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. eines jeden Jahres festgestellten vollen Prozentguthaben, multipliziert mit dem Faktor 0,55 und abgerundet auf ganze Zahlen, ermittelt.

Sämtliche Einzahlungen auf das Ansparkonto werden taggleich mit Eingang der Beträge bei der Bausparkasse auf deren Empfängerkonto bzw. mit der Entgegennahme von Bareinzahlungen gutgeschrieben und wertgestellt. Monate werden dabei mit 30, Jahre mit 360 Tagen gerechnet. Die Zinsen werden dem Bausparkonto – mangels anderer Vereinbarung – jeweils zum Jahresende gutgeschrieben.

b) § 6 wird ersetzt durch folgende Regelung:

Zuteilungsanwärter ist bei Tarif 1 jeder Bausparer, dessen Bausparguthaben am Zuteilungsstichtag (§ 7 Z. 2) mindestens 30 % der Vertragssumme erreicht und dessen erste Einzahlung 69 Monate zurückliegt.

c) § 7 Z 2 wird ersetzt durch folgende Regelung:

Die Zuteilungsreihenfolge wird durch Bewertungszahlen bestimmt, die zum 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. eines jeden Jahres ermittelt werden. Die Bewertungszahl jedes Bausparvertrages wird bei Tarif 1 dadurch errechnet, dass die jeweils an den vorgenannten Zuteilungsstichtagen festgestellten vollen Prozentguthaben (Guthaben in Prozenten der Vertragssumme), multipliziert mit dem Faktor 0,55 und abgerundet auf ganze Zahlen zusammengezählt werden.

Die Mindestwartezeit bis zur Zuteilung beträgt bei Tarif 1 72 Monate. Über den Zeitpunkt der Zuteilung kann nur unverbindlich Auskunft gegeben werden.

d) § 11 Z 1 wird ersetzt durch folgende Regelung:

Der in einem Kalenderjahr unveränderlich geltende Zinssatz für das Bauspardarlehen ist gleich dem „maßgeblichen 12-Monats-Euriborsatz“ gemäß § 13.a zuzüglich 1,6 Prozentpunkte, kaufmännisch gerundet auf volle Hundertstelprozentpunkte.

Für einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren ab Zuteilung kann im Schuldschein (Pfandurkunde) eine Obergrenze von 5,75 % jährlich und eine Untergrenze von 2,9 % jährlich vereinbart werden.

Die Bausparkasse ist berechtigt, eine hiervon abweichende Verzinsung zu vereinbaren. Für diese Vereinbarungsmöglichkeit gilt eine Zinssatzobergrenze von 6 % jährlich.

Die Zinsen werden jährlich berechnet und dem Schuldsaldo zugeschlagen. Dadurch kommt es jeweils zur Verrechnung von Zinsseszinsen. Die Berechnung der Zinsen und Verzugszinsen erfolgt durch Multiplikation des Schuldsaldos bzw. des Rückstandes mit

dem Zinssatz und der Zahl der tatsächlich anfallenden Kalendertage, geteilt durch 360.

e) § 22 Z 1 wird - für die Zeit bis zum Beginn des Jahres, an dem der Bausparer die Zuteilung annimmt - ersetzt durch folgende Regelung (ab diesem Zeitpunkt gilt sohin § 22 Z 1 wieder unverändert):

Dem Bausparer wird je Bausparvertrag ein Kontobeitrag von € 10,81 pro Jahr und sofern die Sparrate einmalig oder einmal jährlich geleistet wird, € 9,64 pro Jahr im Vorhinein verrechnet. Für nicht vollendete Jahre wird der Kontobeitrag entsprechend der tatsächlichen Vertragslaufzeit taggleich aliquotiert. Er wird jeweils mit Jahresbeginn bzw. bei vom Jahresbeginn abweichendem Vertragsbeginn bei Vertragsabschluss (diesfalls taggleich aliquotiert) dem Konto angelastet. Bei vom Jahresende abweichender Vertragsbeendigung wird ein für das laufende Jahr bereits angelasteter Kontobeitrag entsprechend der taggleichen Aliquotierung wieder gutgeschrieben.

Dieser Kontobeitrag ist nach dem kollektivvertraglichen Gehaltsschema für Angestellte der Banken und Bankiers, Beschäftigungsgruppe C, Stufe 1, wertgesichert. Ausgangsbasis für die erste Wertanpassung bildet das am 1.1.2024 gültige Gehaltsschema. Die Beiträge erhöhen oder vermindern sich jährlich zum 1.1., erstmals sohin zum 1.1.2026, in jenem Verhältnis, in welchem sich das zum Ausgangsbasisstichtag gültige Gehaltsschema jeweils im Verhältnis zu dem am 1.1. des nächstfolgenden Jahres gültigen Gehaltsschema verändert hat. Jenes Gehaltsschema, das zur Veränderung des Kontobeitrages geführt hat und der zuletzt errechnete Kontobeitrag bilden sodann die Ausgangsbasis für die Berechnung des Kontobeitrages in den Folgejahren.

SONDERBEDINGUNGEN FÜR DIE FINANZIERUNGSTARIFE

§ 15.1. Finanzierungstarif Mein ZuhauseDarlehen (Tarif 4)

Der Finanzierungstarif Mein ZuhauseDarlehen gilt nicht für Darlehen, bei denen wegen deren geringer Höhe gemäß § 10 Abs. 4 Z. 2 Bausparkassengesetz von einer grundbücherlichen Besicherung abgesehen wird.

Für Tarif 4 gelten anstelle von § 4, § 6, § 7 Z 2, § 11 Z 1 und § 22 Z 1 die nachstehenden Sonderbedingungen:

a) § 4 wird ersetzt durch folgende Regelung:

Die Verzinsung des Bausparguthabens beträgt 0,01 % jährlich. Die Zinsen werden jeweils zum 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. berechnet und dem Bausparkonto gutgeschrieben. Im Fall einer Zuteilung innerhalb eines Monats ab Abschluss des Bausparvertrags entfällt die Berechnung und Gutschrift der Zinsen.

In Einzelfällen kann auch eine andere Verzinsung vereinbart werden. Bei Vergabe von Darlehen im Rahmen von Großbauvorhaben wird das Bausparguthaben nicht verzinst. Außerhalb der gemäß EstG einzuhaltenden 6-jährigen Mindestbindungsfrist kann die Bausparkasse dem Bausparer abweichend auch ein Zinsangebot zu marktüblichen Konditionen unterbreiten. Zudem ist die Bausparkasse berechtigt, bereits mit Vertragsabschluss für den Zeitraum außerhalb der 6-jährigen steuerlichen Mindestbindungsfrist Zinsen zu marktüblichen Konditionen zu vereinbaren.

Sämtliche Einzahlungen auf das Ansparkonto werden taggleich mit Eingang der Beträge bei der Bausparkasse auf deren Empfängerkonto bzw. mit der Entgegennahme von Bareinzahlungen gutgeschrieben und wertgestellt. Monate werden dabei mit 30, Jahre mit 360 Tagen gerechnet. Die Zinsen werden dem Bausparkonto – mangels anderer Vereinbarung – jeweils zum Jahresende gutgeschrieben.

b) § 6 wird ersetzt durch folgende Regelung:

Zuteilungsanwärter ist bei Tarif 4 jeder Bausparer, dessen Bausparguthaben am Zuteilungsstichtag (§ 7 Z. 2) mindestens 30 % der Vertragssumme erreicht und dessen erste Einzahlung 0 Tage zurückliegt.

c) § 7 Z 2 wird ersetzt durch folgende Regelung:

Die Zuteilungsreihenfolge für Tarif 4 wird durch Bewertungszahlen bestimmt, die jeden Bankarbeitstag ermittelt werden. Die Bewertungszahl jedes Bausparvertrages wird dadurch errechnet, dass die jeweils an den vorgenannten Zuteilungsstichtagen festgestellten vollen Prozentguthaben (Guthaben in Prozent der Vertragssumme) multipliziert mit dem Faktor 0,8 (im Rahmen von Großbauvorhaben: Faktor 0,8 vermehrt um ein Viertel) und abgerundet auf ganze Zahlen zusammengezählt werden. Die höchsten bzw. höheren Bewertungszahlen haben den Vorrang.

Die Zuteilungsanwartschaft kann frühestens nach 0 Tagen erreicht werden. Die Mindestwartezeit bis zur Zuteilung beträgt demnach 0 Tage.

Über den Zeitpunkt der Zuteilung kann nur unverbindlich Auskunft gegeben werden.

d) § 11 Z 1 wird ersetzt durch folgende Regelung:

Die Verzinsung des Bauspardarlehens wird im Schuldschein vereinbart. Der in einem Kalenderjahr unveränderlich geltende Zinssatz für das Bauspardarlehen ist dabei gleich dem „maßgeblichen 12-Monats-Euriborsatz“ (§ 13.a) erhöht um bis zu 4,0 Prozentpunkte, kaufmännisch gerundet auf volle Hundertstelprozentpunkte.

Für einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren ab Zuteilung kann im Schuldschein (Pfandurkunde) eine Obergrenze von maximal 6 % jährlich und eine Untergrenze von mindestens 0,15 % jährlich vereinbart werden. Darüber hinaus kann für einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren anstelle dieser Zinsgleitklausel ein Fixzinssatz von höchstens 6 % jährlich und mindestens 0,15 % jährlich vereinbart werden.

Die Zinsen werden mangels anderer Vereinbarung jeweils zum 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. eines jeden Jahres berechnet und dem Schuldsaldo zugeschlagen. Dadurch kommt es jeweils zur Verrechnung von Zinseszinsen. Die Berechnung der Zinsen und Verzugszinsen erfolgt durch Multiplikation des Schuldsaldos bzw. des Rückstandes mit dem Zinssatz und der Zahl der tatsächlich anfallenden Kalendertage, geteilt durch 360. Die Bausparkasse kann für Bauspardarlehen im Rahmen von Großbauvorhaben abweichende Zinssatzvereinbarungen treffen und abweichende Zinsobergrenzen bzw. Zinsuntergrenzen vereinbaren. Bei Bauspardarlehen im Rahmen von Großwohnbauvorhaben können in Abweichung von § 11 Z. 3 auch längere Intervalle für die zu leistenden Zins- und Tilgungsraten vereinbart werden, wobei diese Intervalle jedoch maximal 6 Monate betragen dürfen.

e) § 22 Z 1 wird betreffend das Ansparkonto ersetzt durch folgende Regelung (für das Darlehenskonto gelten die Regelungen des § 22 Z 1 unverändert):

Dem Bausparer wird je Bausparvertrag ein Kontobeitrag von € 17,05 pro Jahr im Vorhinein verrechnet. Für nicht vollendete Jahre wird der Kontobeitrag entsprechend der tatsächlichen Vertragslaufzeit taggleich aliquotiert. Er wird jeweils mit Jahresbeginn bzw. bei vom Jahresbeginn abweichendem Vertragsbeginn bei Vertragsabschluss (diesfalls taggleich aliquotiert) dem Konto angelastet. Bei vom Jahresende abweichender Vertragsbeendigung wird ein für das laufende Jahr bereits angelasteter

Kontobeitrag entsprechend der taggleichen Aliquotierung wieder gutgeschrieben.

Im Fall einer Zuteilung innerhalb eines Monats ab Abschluss des Bausparvertrags entfällt die Anlastung des Kontobeitrags.

Dieser Kontobeitrag ist nach dem kollektivvertraglichen Gehaltsschema für Angestellte der Banken und Bankiers, Beschäftigungsgruppe C, Stufe 1, wertgesichert. Ausgangsbasis für die erste Wertanpassung bildet das am 1.1.2024 gültige Gehaltsschema. Die Beiträge erhöhen oder vermindern sich jährlich zum 1.1., erstmals sohin zum 1.1.2026, in jenem Verhältnis, in welchem sich das zum Ausgangsbasisstichtag gültige Gehaltsschema jeweils im Verhältnis zu dem am 1.1. des nächstfolgenden Jahres gültigen Gehaltsschema verändert hat. Jenes Gehaltsschema, das zur Veränderung des Kontobeitrages geführt hat und der zuletzt errechnete Kontobeitrag bilden sodann die Ausgangsbasis für die Berechnung des Kontobeitrages in den Folgejahren.

§ 15.2. Finanzierungstarif Mein GeldDarlehen (Tarif 14)

Der Finanzierungstarif Mein GeldDarlehen gilt nur für Darlehen, bei denen wegen deren geringer Höhe gemäß § 10 Abs. 4 Z. 2 Bausparkassengesetz von einer grundbücherlichen Besicherung abgesehen wird.

Für Tarif 14 gelten anstelle von § 4, § 6, § 7 Z 2, § 11 Z 1 und § 22 Z 1 die nachstehenden Sonderbedingungen:

a) § 4 wird ersetzt durch folgende Regelung:

Die Verzinsung des Bausparguthabens beträgt 0,01 % jährlich. Die Zinsen werden jeweils zum 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. eines jeden Jahres berechnet und dem Bausparkonto gutgeschrieben. Im Fall einer Zuteilung innerhalb eines Monats ab Abschluss des Bausparvertrags entfällt die Berechnung und Gutschrift der Zinsen.

In Einzelfällen kann auch eine andere Verzinsung vereinbart werden.

Außerhalb der gemäß EstG einzuhaltenden 6-jährigen gesetzlichen Mindestbindungsfrist kann die Bausparkasse dem Bausparer abweichend auch ein Zinsangebot zu marktüblichen Konditionen unterbreiten. Zudem ist die Bausparkasse berechtigt, bereits mit Vertragsabschluss für den Zeitraum außerhalb der 6-jährigen steuerlichen Mindestbindungsfrist Zinsen zu marktüblichen Konditionen zu vereinbaren.

Sämtliche Einzahlungen auf das Ansparkonto werden taggleich mit Eingang der Beträge bei der Bausparkasse auf deren Empfängerkonto bzw. mit der Entgegennahme von Bareinzahlungen gutgeschrieben und wertgestellt. Monate werden dabei mit 30, Jahre mit 360 Tagen gerechnet. Die Zinsen werden dem Bausparkonto – mangels anderer Vereinbarung – jeweils zum Jahresende gutgeschrieben.

b) § 6 wird ersetzt durch folgende Regelung:

Zuteilungsanwärter ist bei Tarif 14 jeder Bausparer, dessen Bausparguthaben am Zuteilungsstichtag (§ 7 Z. 2) mindestens 30 % der Vertragssumme erreicht und dessen erste Einzahlung 0 Tage zurückliegt.

c) § 7 Z 2 wird ersetzt durch folgende Regelung:

Die Zuteilungsreihenfolge für Tarif 14 wird durch Bewertungszahlen bestimmt, die jeden Bankarbeitstag ermittelt werden. Die Bewertungszahl jedes Bausparvertrages wird dadurch errechnet, dass die jeweils an den vorgenannten Zuteilungsstichtagen festgestellten vollen Prozentguthaben (Guthaben in Prozent der Vertragssumme) multipliziert mit dem Faktor 0,8 und abgerundet auf ganze Zahlen zusammengezählt werden. Die höchsten bzw. höheren Bewertungszahlen haben den Vorrang. Die Zuteilungsanwartschaft kann frühestens nach 0 Tagen erreicht werden. Die Mindestwartezeit bis zur Zuteilung beträgt demnach bei Tarif 14 0 Tage. Über den Zeitpunkt der Zuteilung kann nur unverbindlich Auskunft gegeben werden.

d) § 11 Z 1 wird ersetzt durch folgende Regelung:

Die Verzinsung des Bauspardarlehens wird im Schuldschein vereinbart. Der in einem Kalenderjahr unveränderlich geltende Zinssatz für das Bauspardarlehen (§ 11) ist dabei gleich dem „maßgeblichen 12-Monats-Euriborsatz“ (§ 13.a) erhöht um bis zu 4,0 Prozentpunkte, kaufmännisch gerundet auf volle Hundertstelprozentpunkte.

Für einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren ab Zuteilung kann im Schuldschein (Pfandurkunde) eine Obergrenze von maximal 6 % jährlich und eine Untergrenze von mindestens 0,15 % jährlich vereinbart werden. Darüber hinaus kann für einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren anstelle dieser Zinsgleitklausel ein Fixzinssatz von höchstens 6 % jährlich und mindestens 0,15 % jährlich vereinbart werden.

Die Zinsen werden mangels anderer Vereinbarung jeweils zum 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. berechnet und dem Schuldsaldo zugeschlagen. Dadurch kommt es jeweils zur Verrechnung von Zinseszinsen. Die Berechnung der Zinsen und Verzugszinsen erfolgt durch Multiplikation des Schuldsaldos bzw. des Rückstandes mit dem Zinssatz und der Zahl der tatsächlich anfallenden Kalendertage, geteilt durch 360.

e) § 22 Z 1 wird betreffend das Ansparkonto ersetzt durch folgende Regelung (für das Darlehenskonto gelten die Regelungen des § 22 Z 1 unverändert):

Dem Bausparer wird je Bausparvertrag ein Kontobeitrag von € 17,05 pro Jahr im Vorhinein verrechnet. Für nicht vollendete Jahre wird der Kontobeitrag entsprechend der tatsächlichen Vertragslaufzeit taggleich aliquotiert. Er wird jeweils mit Jahresbeginn bzw. bei vom Jahresbeginn abweichendem Vertragsbeginn bei Vertragsabschluss (diesfalls taggleich aliquotiert) dem Konto angelastet. Bei vom Jahresende abweichender Vertragsbeendigung wird ein für das laufende Jahr bereits angelasteter Kontobeitrag entsprechend der taggleichen Aliquotierung wieder gutgeschrieben.

Im Fall einer Zuteilung innerhalb eines Monats ab Abschluss des Bausparvertrags entfällt die Anlastung des Kontobeitrags.

Dieser Kontobeitrag ist nach dem kollektivvertraglichen Gehaltsschema für Angestellte der Banken und Bankiers, Beschäftigungsgruppe C, Stufe 1, wertgesichert. Ausgangsbasis für die erste Wertanpassung bildet das am 1.1.2024 gültige Gehaltsschema. Die Beiträge erhöhen oder vermindern sich jährlich zum 1.1., erstmals sohin zum 1.1.2026, in jenem Verhältnis, in welchem sich das zum Ausgangsbasisstichtag gültige Gehaltsschema jeweils im Verhältnis zu dem am 1.1. des nächstfolgenden Jahres gültigen Gehaltsschema verändert hat. Jenes Gehaltsschema, das zur Veränderung des Kontobeitrages geführt hat und der zuletzt errechnete Kontobeitrag bilden sodann die Ausgangsbasis für die Berechnung des Kontobeitrages in den Folgejahren.

ÄNDERUNG DER VERTRAGSSUMME UND DES TARIFES

§ 16 Änderungen

Änderungen der Vertragssumme und des Tarifes können über schriftlichen Antrag des Bausparers mit Genehmigung der Bausparkasse im Rahmen der in § 3 Z. 1 festgelegten Grenzen durchgeführt werden.

1. Die Erhöhung der Vertragssumme ist jedoch nur vor Zuteilung möglich, es sei denn, dass der Bausparer auf die etwa schon erfolgte Zuteilung verzichtet und die Vertragssumme oder Teile derselben noch nicht in Anspruch genommen hat.

2. Die Ermäßigung der Vertragssumme wird als Teilkündigung jenes Teiles der Vertragssumme betrachtet, um welchen die bisherige Vertragssumme herabgesetzt werden soll.

3. Die Zusammenlegung von Bausparverträgen bedarf der Genehmigung durch die Bausparkasse. Jedenfalls ausgeschlossen ist aber eine Zusammenlegung von zugeteilten und nicht zugeteilten Bausparverträgen.

4. Die Teilung eines Bausparvertrages erfolgt durch Teilung der Vertragssumme. Das Bausparguthaben wird im Verhältnis der beiden durch Teilung entstandenen Vertragssummen aufgeteilt.

VERSICHERUNGSSCHUTZ

§ 17 Lebensversicherung

1. Soweit der Bausparkasse bei Darlehen, bei denen wegen deren geringer Höhe gemäß § 10 Abs. 4 Z. 2 Bausparkassengesetz von einer grundbücherlichen Besicherung abgesehen wird sowie bei Darlehen mit einer Ersatzsicherheit gemäß § 10 Abs. 3 Z. 7 Bausparkassengesetz (Abtretung von Ansprüchen gemäß § 17 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz) durch den Darlehensnehmer nicht eine den nachstehenden Vorgaben zumindest entsprechende Versicherung rechtzeitig vor Versicherungsbeginn gemäß Z. 3 abgetreten wurde, gilt Folgendes: Die Bausparkasse schließt unter Beachtung der Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Z. 7 Bausparkassengesetz und unter der Voraussetzung der schriftlichen Zustimmung des Darlehensnehmers gemäß § 159 Versicherungs-vertragsgesetz als Versicherungsnehmerin durch einen Sammelversicherungsvertrag mit einem Versicherungsunternehmen eine Lebensversicherung auf den Todesfall des Darlehensnehmers ab.

2. Für diese Versicherungsverträge gelten die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Versicherungsvertragsgesetzes sowie die vereinbarten Versicherungsbedingungen des Versicherungsunternehmens. Sind mehrere Personen Darlehensnehmer, so ist eine Vereinbarung mit der Bausparkasse darüber erforderlich, wer als Versicherter zu gelten hat. Durch besondere Vereinbarung mit der Bausparkasse können auch zwei Darlehensnehmer im Wege einer Partner-Ablebens-Vorsorge versichert werden.

3. Beginn und Beendigung, Versicherungssumme. Die Versicherung beginnt mit dem auf die Unterzeichnung des Schuldscheins (Pfandurkunde) folgenden Monatsersten. Die Versicherungssumme beträgt gemäß § 9 Z. 6, letzter Satz, bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres 100 % des ursprünglichen Darlehens, für jedes folgende Jahr 100 % des jeweils zu Jahresbeginn festgestellten Darlehensrestes (einschließlich offener Restauszahlungsbeträge). Wenn bei Pflege- und Bildungsdarlehen die Darlehensauszahlung in mehreren gleichgroßen unterjährigen oder jährlichen Teilbeträgen vereinbart wird, beginnt die Versicherung erst mit dem 01.01., welcher dem in Satz 1 dieses Absatzes geregelten Beginn folgt. In diesem Fall beträgt die Versicherungssumme für das jeweilige Jahr gemäß § 9 Z. 6, letzter Satz, 100 % des jeweils zu Jahresbeginn festgestellten Darlehensrestes (ohne Berücksichtigung offener Restauszahlungsbeträge). Dies gilt auch, wenn die Höhe der jeweils auszahlenden Teilbeträge dem Bedarf des Bausparers angepasst wird. Ist zwischen Bausparvertragsabschluss bzw. Eintritt in das Vertragsverhältnis und Versicherungsbeginn kein halbes Jahr verstrichen, so kommt für den versicherten Bausparer eine einjährige Karenzfrist zur Anwendung. Dies bedeutet, dass bei Ableben im ersten Versicherungshalbjahr nur die eingezahlten Versicherungsprämien vergütet werden, bei Ableben im zweiten Versicherungshalbjahr nur die halbe Versicherungssumme vergütet wird. Nicht zur Anwendung kommt die einjährige Karenzfrist, wenn das Ableben als Folge eines Unfalles eintritt. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper mechanisch oder chemisch einwirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig den Tod erleidet. Die Versicherungssumme wird stets auf volle zehn Euro festgelegt. Nach Absinken des Darlehensaldos unter € 400,00 endet die Versicherung mit dem nächsten 31.12.

Die Versicherung tritt nicht in Kraft, wenn die Hälfte des ursprünglichen Darlehensaldos weniger als € 400,00 beträgt. Der Versicherungsvertrag endet jedenfalls mit Ablauf jenes Kalenderjahres, in dem die versicherte Person bzw. eine der versicherten Personen das 80. Lebensjahr vollendet hat.

4. Höchstalter / gewöhnlicher Aufenthalt. Hat der Darlehensnehmer zum Zeitpunkt der Darlehenszusage das 55. Lebensjahr überschritten, so bleibt seine Versicherung im Sinne von Z. 1 bis 3 besonderer Vereinbarung vorbehalten. Die Zahl der Lebensjahre wird aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Darlehenszusage und dem Geburtsjahr errechnet. Die Versicherung im Sinne von Z. 1 bis 3 von Darlehensnehmern, die ihren

gewöhnlichen Aufenthalt laut Darlehensantrag nicht in Österreich haben, bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

5. Prämienbelastung. Bei der Versicherungsprämie handelt es sich um eine Jahresprämie, die im Voraus zu bezahlen ist. Die vom Darlehensnehmer zu entrichtende Versicherungsprämie inklusive der entsprechenden Versicherungssteuer (in Höhe von derzeit 4 %) wird zunächst mit Versicherungsbeginn und in der Folge zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres dem Darlehenskonto angelastet und in der vom Darlehensnehmer zu leistenden Zins- und Tilgungsrate (siehe § 11 Z. 4) berücksichtigt. Diese Prämie wird alljährlich gemäß dem Prämientarif des Versicherungsunternehmens aufgrund der jeweiligen Versicherungssumme und des jeweiligen Alters des Versicherten bemessen. Als Alter gilt die Differenz zwischen jeweiligem Kalenderjahr und Geburtsjahr. Für den Rest des Kalenderjahres ab Versicherungsbeginn wird die Prämie zeitlichquot bemessen.

Der Prämientarif wird von der Bausparkasse aufgelegt, dem Bausparer über Verlangen ausgefolgt und der Vereinbarung in dem Schuldschein (Pfandurkunde) mit

dem zu diesem Zeitpunkt für den Versicherten maßgeblichen Inhalt zugrunde gelegt.

Der Altersnachweis ist durch die Vorlage einer öffentlichen Urkunde zu erbringen.

Die Versicherungsprämie ist als Nebenleistung im Grundbuch sicherzustellen.

6. Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Die Versicherung ist darüber hinaus auch unanfechtbar wegen Selbstmordes und Aufenthaltsänderung auf der ganzen Erde. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch in den in Z. 7 angeführten Fällen.

7. Ausschluss des Versicherungsschutzes. Kein Versicherungsschutz besteht bei Ableben des Versicherten

a) in unmittelbarem Zusammenhang mit Kampfhandlungen und anderen Kriegereignissen oder mit der Nuklearkatastrophe, soweit die Republik Österreich in einen Krieg verwickelt oder von einer nuklearen Katastrophe betroffen wird.

b) im Zusammenhang mit jeglicher Art von Terrorakten (Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen),

c) in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit seiner Teilnahme an Kampfhandlungen oder an anderen kriegerischen Unternehmungen, solange die Republik Österreich nicht in einen Krieg verwickelt ist,

d) in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit seiner Teilnahme an Aufruhr, Aufstand oder Unruhen oder – sofern es nicht im Inland in Ausübung einer Berufs- oder öffentlichen Dienstpflicht geschieht – an der Bekämpfung und Unterdrückung von Aufruhr, Aufstand oder Unruhen,

e) infolge Benützung eines Fluggerätes (Luftfahrzeug oder Luftfahrzeug), außer als Fluggast eines zum zivilen Luftverkehr zugelassenen Motor-, Strahlantriebs- oder Segelflugzeuges oder als Fluggast eines Militärflugzeuges, das zur Personenbeförderung eingesetzt wird. Als Fluggast gilt, wer weder mit dem Betrieb des Fluggerätes in ursächlichem Zusammenhang steht oder Besatzungsmitglied ist, noch mittels des Fluggerätes eine berufliche Betätigung ausübt.

f) infolge Teilnahme an Wettfahrten oder zugehörigen Trainingsfahrten oder Fahrten, mit denen eine Geschwindigkeitsprüfung verbunden ist, in einem Land- oder Luftkraftfahrzeug,

g) infolge Ausübung einer gefährlichen Sportart zu Lande (z.B. Klettern und Extrembergsteigen ab Schwierigkeitsstufe VII gemäß dem Standard der Union Internationale des Associations d'Alpinisme (UIAA)), Eisklettern ab Schwierigkeitsstufe WI 5 nach der Water-Ice-Skala, Free Climbing), oder zu Wasser (z.B. Tiefseetauchen),

h) bei Reisen in politisch unsichere Gebiete, für welche das österreichische Außenministerium eine Reisewarnung oder eine partielle Reisewarnung ausgesprochen hat, sowie bei Teilnahme an Expeditionen, das sind Entdeckungs- oder Forschungsreisen einer Gruppe in Regionen über 5.000 Höhenmetern sowie in die Arktis, Antarktis und in Grönland.

8. Todesanzeige. Der Tod des Versicherten ist der Bausparkasse binnen 14 Tagen anzuzeigen; sobald als möglich ist ein amtlicher Totenschein und ein Bericht des Arztes, der den Verstorbenen zuletzt behandelt hat, oder sofern eine solche Behandlung nicht stattgefunden hat, ein sonstiges ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache und den Verlauf der letzten Krankheit oder die näheren Umstände des Todes einzureichen. Die Kosten haben die Anspruchserhebenden zu tragen.

9. Fälligkeit. Der Versicherungsfall tritt mit Tod des Versicherten bzw. eines der Versicherten bei der Partner-Ablebensvorsorge, soweit kein Ausschluss vom Versicherungsschutz nach Z. 7 gegeben ist, ein, wodurch die Versicherungsleistung fällig wird. Mit Eintritt des Versicherungsfalles erlischt die Lebensversicherung auf den Todesfall. Bei der Partner-Ablebensvorsorge wird die Versicherungssumme auch nur einmal fällig, wenn beide Versicherten gleichzeitig sterben. Der Anspruch gegen das Versicherungsunternehmen steht nur der Bausparkasse als Versicherungsnehmerin und Bezugsberechtigter zu. Die Versicherungsleistung ist insofern zweckgebunden, als von der Bausparkasse die von der Versicherungsanstalt empfangene Versicherungsleistung durch Gutschrift auf das Darlehenskonto als Sonderrückzahlung zu erfolgen hat. Von diesem Zeitpunkt an vermindert sich die tarifliche Jahresleistung (§ 11 Z. 4) im selben Verhältnis, in dem sich die Versicherungssumme zum Darlehensrest am Todestag des Versicherten verhält. Insofern die Versicherungsleistung einen noch bestehenden Darlehensrest übersteigt und am Darlehenskonto ein Guthaben entsteht, fällt dieses Guthaben in die Verlassenschaft des verstorbenen versicherten Darlehensnehmers. Bei der Partner-Ablebensvorsorge steht dieses Guthaben abweichend vom vorigen Satz dem überlebenden versicherten Darlehensnehmer zu.

Die Bausparkasse behält sich vor, im Falle einer ganzen oder teilweisen Ablehnung des Anspruches ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag gegen das Versicherungsunternehmen an den Erben bzw. Begünstigten zu übertragen.

10. Sonstiges. Die für den Versicherungsschutz zu erhebende Versicherungssteuer sowie alle sonstigen öffentlichen Abgaben gehen zu Lasten des Bausparers bzw. Darlehensnehmers.

SONSTIGE ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

§ 18.a Änderung von Gebühren gegenüber Verbrauchern

1. Sollte eine über eine allfällige vereinbarte Indexanpassung hinausgehende Änderung der Gebühren (Verwaltungskostenbeitrag, Kontobeitrag, Übertragungsgebühr) oder generell eine Änderung dieser Gebühren (Erhöhungen und Senkungen) beabsichtigt sein, so werden diese dem Bausparer von der Bausparkasse so rechtzeitig vorgeschlagen, dass ihm das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens übermittelt wird. Die Zustimmung des Bausparers zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei der Bausparkasse vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens kein Widerspruch des Bausparers einlangt, es sei denn, der Bausparer hat zuvor seine ausdrückliche Zustimmung erteilt. Darauf wird die Bausparkasse den Bausparer im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderungen darzustellen ist, hinweisen.

2. Auf dem in Z 1 vorgesehenen Weg wird die Bausparkasse nur dann eine Gebührenanpassung (Erhöhung oder Senkung) der mit dem Bausparer vereinbarten Gebühren vorschlagen, wenn alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

• Die eingetretene Entwicklung der Kosten, die für die Bausparkasse entstehen, weicht von der Entwicklung des kollektivvertraglichen Gehaltsschemas für Angestellte der

Banken und Bankiers, Beschäftigungsgruppe C, Stufe 1, ab und die angebotene Gebührenanpassung entspricht dieser abweichenden Kostenentwicklung.

• Eine Gebührenerhöhung entspricht zunächst dem Dreifachen einer Gebührenerhöhung, die sich aus der Entwicklung des kollektivvertraglichen Gehaltsschemas für Angestellte der Banken und Bankiers, Beschäftigungsgruppe C, Stufe 1 seit der letzten Gebührenerhöhung ergeben würde. Für Gebührensenkungen gilt keine Untergrenze.

• Eine Änderung der Gebühren (Erhöhung oder Senkung) gemäß Z 1 iVm Z 2 erfolgt nur einmal pro Kalenderjahr.

§ 18.b Änderungen der Allgemeinen Bedingungen gegenüber Unternehmern

1. Die Bausparkasse kann im Geschäft mit Bausparern, die nicht Verbraucher iSd KSchG sind, Entgelte für Dauerleistungen, die die Bausparkasse oder der Bausparer, der nicht Verbraucher ist, zu leisten hat (einschließlich Soll- und Habenzinsen, Kontobeitrag etc.) unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- und Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- oder Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc.) nach billigem Ermessen ändern. Gleiches gilt für die Änderung anderer Leistungen der Bausparkasse, die aufgrund der Änderungen gesetzlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebes, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrads einer Leistung erfolgen.

2. Über Z 1 hinausgehende Änderungen von Leistungen der Bausparkasse oder der Entgelte der Kunden, die Einführung neuer entgeltspflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen werden dem Bausparer, der nicht Verbraucher iSd KSchG ist, von der Bausparkasse spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Es ist ausreichend, das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen im e-Service zuzustellen oder auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten. Die Zustimmung des Bausparers, der nicht Verbraucher ist, zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn er der Änderung ausdrücklich zustimmt oder er nicht bis zu dem von der Bausparkasse vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung widerspricht. Darauf wird die Bausparkasse den Bausparer, der nicht Verbraucher ist, im Änderungsangebot hinweisen. Wenn der Bausparer, der nicht Verbraucher ist, rechtzeitig der Änderung seines Bausparvertrages widerspricht und noch keine Darlehenszusage erhalten hat, ist die Bausparkasse berechtigt, den Bausparvertrag zu kündigen und das Bausparguthaben nach den Bestimmungen des § 13 auszahlend. Auch darüber und über die Folgen der Kündigung ist der Bausparer, der nicht Verbraucher ist, mittels Änderungsangebot aufzuklären.

§ 19 Zahlungsweise und Erfüllungsort

Alle Zahlungen sind ausschließlich an die Bausparkasse in Salzburg oder an die von ihr bekanntgegebenen Zahlstellen zu leisten.

Erfüllungsort ist Salzburg.

§ 20 Erklärungen

1. Eine Änderung der Adresse, der E-Mail-Adresse oder des Namens des Bausparers bzw. des Darlehensnehmers ist der Bausparkasse ehestmöglich bekannt zu geben.

2. Eine Willens- oder Wissenserklärung der Bausparkasse, welche diese an den Bausparer bzw. Darlehensnehmer an die letzte von ihm der Bausparkasse bekanntgegebene Adresse per Post abgesandt hat, gilt als in dem Zeitpunkt zugegangen, in welchem der Bausparer bzw. Darlehensnehmer unter normalen Umständen von dem Inhalt der Erklärung hätte Kenntnis nehmen können, wenn er sich am Ort dieser Adresse und nicht an einer neuen befunden hätte.

3. Wenn der Bausparer bzw. Darlehensnehmer der Bausparkasse eine E-Mail-Adresse als Zustelladresse bekanntgegeben hat, erklärt er sich damit einverstanden, an diese E-Mail-Adresse auch rechtlich erhebliche Erklärungen zu erhalten.

4. Eine Willens- oder Wissenserklärung des Bausparers bzw. Darlehensnehmers wird wirksam, wenn und sobald sie der Bausparkasse an ihrem Sitz oder bei einer ihrer Filialen schriftlich zugegangen ist.

5. Sind mehrere Personen gemeinsam Inhaber eines Bausparvertrages, so ist im Zweifel diejenige Person zum Postempfang für die anderen Mitglieder berechtigt, die im Antrag auf Abschluss eines Bausparvertrages unter „Daten zum Vertragsinhaber“ angeführt ist.

6. Über jede Änderung hinsichtlich der Obsorgeberechtigung für minderjährige oder sonst wie pflegebefohlene Bausparer ist die Bausparkasse sofort zu informieren. Diese Verpflichtung trifft bis zur Eigenberechtigung des Bausparers neben dem Bausparer auch den/die bisherige(n) und neue(n) Obsorgeberechtigte(n) zur ungeteilten Hand.

§ 21 Übertragung des Bausparvertrages

1. Die Übertragung des Bausparvertrages (Vertragsübernahme) ist nur in den in § 4 Bausparkassengesetzverordnung taxativ vorgesehenen Fällen zulässig und bedarf zu deren Wirksamkeit zudem der Genehmigung durch die Bausparkasse.

2. Werden Rechte aus dem Bausparvertrag ohne Zustimmung der Bausparkasse an dritte Personen abgetreten oder dritten Personen verpfändet oder werden diese Rechte von dritter Seite gepfändet, so hat die Bausparkasse das Recht, den Bausparvertrag zu kündigen, ausgenommen ist die Abtretung zur Rechtsdurchsetzung allfälliger Ansprüche aus und in Zusammenhang mit dem Bausparvertrag. Hinsichtlich des Bauspardarlehens gilt § 12 Z 1 lit. f).

3. Ob und unter welcher Voraussetzung die Bausparkasse ihre Zustimmung zur Abtretung erteilt, ist im Einzelnen mit der Bausparkasse zu vereinbaren. Sofern die Bausparkasse ihre Zustimmung zum Eintritt neuer Darlehensschuldner erteilt, macht sie diese von der Bezahlung einer jeweils festzusetzenden Sondertilgung und der Entrichtung einer einmaligen Übertragungsgebühr in Höhe von 1 % der Restschuld abhängig.

§ 22 Kosten und Abgaben

1. Dem Bausparer wird je Bausparvertrag ein Kontobeitrag von € 14,10 pro Quartal im Vorhinein verrechnet. Für nicht vollendete Quartale wird der Kontobeitrag entsprechend der tatsächlichen Vertragslaufzeit taggleich aliquotiert. Er wird jeweils mit Quartalsbeginn bzw. bei vom Quartalsbeginn abweichendem Vertragsbeginn bei Vertragsabschluss (diesfalls taggleich aliquotiert) dem Konto angelastet. Bei vom Quartalsende abweichender Vertragsbeendigung wird ein für das laufende Quartal bereits angelasteter Kontobeitrag entsprechend der taggleichen Aliquotierung wieder gutgeschrieben.

Dieser quartalsmäßige Kontobeitrag sowie die jährlichen begünstigten Kontobeiträge nach § 14.1 lit. e), § 14.2 lit. e), § 14.3 lit. e), § 14.4 lit. e), § 14.5 lit. e) § 15.1 lit. e) und § 15.2 lit. e) sind nach dem kollektivvertraglichen Gehaltsschema für Angestellte der Banken und Bankiers, Beschäftigungsgruppe C, Stufe 1, wertgesichert. Ausgangsbasis für die erste Wertanpassung bildet das am 1.1.2024 gültige Gehaltsschema. Die Beiträge erhöhen oder vermindern sich jährlich zum 1.1., erstmals sohin zum 1.1.2026, in jenem Verhältnis, in welchem sich das zum Ausgangsbasisstichtag gültige Gehaltsschema jeweils im Verhältnis zu dem am 1.1. des nächstfolgenden Jahres gültigen Gehaltsschema verändert hat. Jenes Gehaltsschema, das zur Veränderung des Kontobeitrages geführt hat und der zuletzt errechnete Kontobeitrag bilden sodann die Ausgangsbasis für die Berechnung des Kontobeitrages in den Folgejahren.

2. Alle Kosten und Abgaben für die Aufnahme des Darlehens, dessen pfandrechtliche Sicherstellung und für die Löschung des Pfandrechtes sowie alle aus dem Bauspar- oder Darlehensvertrag entstehenden und vom Bausparer verschuldeten Kosten und Gebühren, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, werden dem Darlehenskonto angelastet und sind vom Bausparer zu tragen. Sofern der Bausparkasse im Zusammenhang mit dem Bauspar- oder Darlehensvertrag gerichtliche Kosten zugesprochen werden, sind diese ebenfalls vom Bausparer zu tragen und werden dem Bauspar- bzw. Darlehenskonto angelastet.

3. Die Verpflichtungen der Bausparkasse ergeben sich aus dem Bausparvertrag und den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen. Die Bausparkasse ist nicht verpflichtet darüber hinausgehende Leistungen zu erbringen. Will der Bausparer aus einem besonderen Anlass die Bausparkasse für Dienste in Anspruch nehmen, die über die gewöhnliche Abwicklung eines Bausparvertrages hinausgehen und zu deren Erbringung sie nicht schon auf Grund der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen verpflichtet ist (sog. Sonderleistungen), bedarf es einer gesonderten Vereinbarung mit der Bausparkasse. Sofern die Bausparkasse bereit ist, diese Sonderleistung zu erbringen, ist auch ein Ersatz der ihr allenfalls entstandenen Barauslagen und eine angemessene Vergütung für den damit verbundenen zusätzlichen Arbeitsaufwand zu vereinbaren. Der Höhe der zu vereinbarenden Vergütung, zu welcher die Bausparkasse bereit ist, Sonderleistungen zu erbringen, wird das jeweils aktuelle Gebührenblatt der Bausparkasse zugrunde gelegt. Die in diesem Gebührenblatt vorgesehenen Vergütungssätze können bei der Bausparkasse jederzeit kostenfrei erfragt werden und sind überdies auf der Website der Bausparkasse einsehbar. Soweit eine solche Vergütung von der Bausparkasse nicht im Einzelfall zur Einzahlung vorgeschrieben wird, ist die Bausparkasse berechtigt, diese Gebühr dem Ansparkonto bzw. Darlehenskonto anzulasten.

4. Dem Bausparer werden für die jährliche Zusendung der Kontomitteilung die dafür anfallenden Kosten für Porto, Druck, Kuvertierung und Papier verrechnet und dem Ansparkonto angelastet. Entscheidet sich der Bausparer jedoch für eine elektronische Zurverfügungstellung der Kontomitteilung, erfolgt diese kostenfrei. Die jeweils aktuelle Vergütung für die Kontomitteilung kann bei der Bausparkasse jederzeit kostenfrei erfragt werden und ist überdies auf der Website der Bausparkasse einsehbar.

5. Die Bausparkasse ist berechtigt, vom jeweils aktuellen tariflichen Standardangebot abweichende geringere Kostenbeiträge bzw. Gebühren anzubieten oder diese zu erlassen.

Informationen zum Datenschutz

Im Folgenden erhalten Sie Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und die Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Rechte. Der Inhalt und der Umfang der jeweiligen Datenverarbeitung richten sich maßgeblich nach den jeweils von Ihnen abgeschlossenen Produktverträgen.

Gender Klausel

Dieses Informationsdokument ist nicht geschlechterspezifisch formuliert, um die Lesbarkeit zu erleichtern. Alle personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

- Wüstenrot Versicherungs-AG, Alpenstraße 70, 5020 Salzburg, Tel.: +43 57070 100, E-Mail: office@wuestenrot.at
- Bausparkasse Wüstenrot AG, Alpenstraße 70, 5020 Salzburg, Tel.: + 43 57070 100, E-Mail: office@wuestenrot.at
- Wüstenrot Bank AG, Stubenbastei 2, 1010 Wien, Tel.: +43 57070 100, E-Mail: office@wuestenrot.at

(im Folgenden Wüstenrot genannt)

Sollten Sie Anliegen oder Fragen zum Thema Datenschutz haben, ersuchen wir Sie unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@wuestenrot.at zu kontaktieren.

1.1 Gemeinsam Verantwortliche

In Erfüllung unserer datenschutzrechtlichen Informationspflichten weisen wir darauf hin, dass es zu einer Datenverarbeitung durch mehrere Gesellschaften von Wüstenrot im Sinne einer Datenverarbeitung gemeinsam Verantwortlicher kommen kann. Grund dafür ist die organisatorische Struktur der Wüstenrot Gruppe mit themenspezifischen Fachabteilungen. Alle Verantwortlichen ergreifen hierbei angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, insbesondere um Ihre Rechte als Betroffener innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen zu können und die gesetzlich erforderliche Sicherheit der Verarbeitung zu gewährleisten. Im Fall der Verarbeitung Ihrer Daten durch gemeinsam Verantwortliche sind Sie berechtigt, Ihre Betroffenenrechte gegenüber jedem Verantwortlichen geltend zu machen und die entsprechenden Anträge zu stellen. Diese werden in weiterer Folge von den Verantwortlichen bearbeitet bzw. an den inhaltlich hauptsächlich betroffenen Verantwortlichen weitergeleitet, der den Antrag entsprechend bearbeitet. Die Verantwortlichen unterstützen sich hierbei gegenseitig.

Bei den Datenverarbeitungen im Rahmen des Bonus-Malus-Systems, der Kraftfahrzeug-Zulassungsevidenz und dem Zentralen Informationssystem der Versicherungswirtschaft (ZIS) kommt es ebenfalls zu einer Datenverarbeitung gemeinsam Verantwortlicher. Diese erfolgt jeweils durch die teilnehmenden Versicherungsunternehmen. Siehe hierzu auch [Kapitel 3.4](#).

2. Welche Daten werden verarbeitet und aus welcher Quelle stammen diese Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir von Ihnen bei Anbahnung einer Vertragsbeziehung oder im Rahmen einer Vertragsbeziehung erhalten. Weiters verarbeiten wir Daten, die wir aus sonstigen Quellen (wie amtlichen Registern, Bonitätsauskunfteien, Warnlisten, Verdachtsdatenbanken und Datenbanken mit kreditrisikorelevanten Informationen) zulässigerweise erhalten haben.

Personenbezogene Daten sind Daten, anhand derer Sie persönlich identifiziert werden können, wie

- Stammdaten (z.B. Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Adress- und Kontaktdaten, Familienstand, Versicherungsnummer, Daten aus Personalausweis, Lichtbild)
- Daten zu Beruf (z.B. Beruf, Erwerbsart, Unternehmenszweck, Arbeitgeber, Beschäftigungsstand, Lohn-/Gehaltszettel)
- Sonstige bonitätsrelevante Daten von Dritten (z.B. Gewerbe-, Grundbuch-, Firmen- und Vereinsregisterdaten, Insolvenz- und Versteigerungsdaten, darüber hinaus Zahlungsverzugsdaten und Daten zu Forderungen und Risikoeinschätzungen etwa von den Gesellschaften von Wüstenrot, der KSV1870 Information GmbH, der CRIF GmbH und der Dun & Bradstreet Austria GmbH)
- Kundenvertragsdaten (z.B. Vertragsnummer, Kundennummer, Abschluss- und Beendigungszeitpunkt)
- Finanzdaten (z.B. Kontoverbindungsdaten, Steuernummer, Daten zu finanziellem Einkommen und zu finanziellen Ausgaben, Daten zu finanziellem Vermögen und finanziellen Belastungen, Daten über Zahlungsverhalten und Transaktionen)
- Sonstige KYC (Know-your-customer)-Daten (z.B. Daten zum PEP (Politisch-Exponierte-Person)-Status, Daten zu bestehenden Sanktionen, Daten zur Mittelherkunft, Daten zum Zweck der Geschäftsbeziehung, Daten zu Betriebsstätten in Drittländern, Prognose zu künftigen Zahlungsverhalten, darüber hinaus Daten aus Warnlisten, Verdachtsdatenbanken und Datenbanken mit kreditrisikorelevanten Informationen etwa vom Kreditschutzverband von 1870 und der CRIF GmbH)
- Gesundheitsdaten (z.B. Medizinische Befunde, Daten zur Lebensweise, zu medizinischen Behandlungen und zu Erkrankungen)
- Daten aus der Nutzung unserer Onlineproduktverwaltungsportale
- Videoaufzeichnungen

Insbesondere die nachstehend angeführten Daten können aus den jeweils angeführten Quellen stammen, sofern wir diese nicht von Ihnen bei Anbahnung einer Vertragsbeziehung oder im Rahmen einer Vertragsbeziehung erhalten haben.

- Daten zu Beruf, sonstige bonitätsrelevante Daten von Dritten, Finanzdaten, sonstige KYC-Daten aus öffentlich zugänglichen Registern, wie dem Gewerbe-, Grund- und Firmenbuch und der Ediktsdatei
- Sonstige bonitätsrelevante Daten von Dritten durch Abfragen bei der Wüstenrot Versicherungs-AG, der Bausparkasse Wüstenrot AG, der Wüstenrot Bank AG, der KSV1870 Information GmbH, der CRIF GmbH oder der Dun & Bradstreet Austria GmbH. Siehe hierzu auch [Kapitel 3.4](#)
- Stammdaten und Finanzdaten von der Wüstenrot Versicherungs-AG, der Bausparkasse Wüstenrot AG und der Wüstenrot Bank AG
- Sonstige KYC-Daten durch Abfragen bei der Wüstenrot Versicherungs-AG, der Bausparkasse Wüstenrot AG, der Wüstenrot Bank AG, der Konsumentkreditevidenz (KKE), der Warnliste der österreichischen Banken (Warnliste) des Kreditschutzverband von 1870 und der Verdachtsdatenbank für die Bank- und Finanzinstitute (VDB) der CRIF GmbH. Siehe hierzu auch [Kapitel 3.4](#)
- Gesundheitsdaten von Ärzten und Krankenanstalten
- Stammdaten, Daten zu Beruf, Finanzdaten, sonstige KYC-Daten und Gesundheitsdaten von selbständigen Vermittler, die unsere Verträge vermitteln

3. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden die Daten verarbeitet?

3.1. Verarbeitung von Daten im Rahmen Ihrer Einwilligung (Art 6 Abs 1 a DSGVO)

Haben Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt, so erfolgt eine Verarbeitung dieser Daten nur gemäß den in der Einwilligungserklärung festgelegten Zwecken und im darin vereinbarten Umfang. Einwilligungen werden vor allem im Bereich CRM, Marketing und Werbung verwendet und in Bereichen, in denen dies gesetzlich vorgesehen ist. Siehe hierzu auch [Kapitel 8.3](#).

3.2. Verarbeitung von Daten zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen (Art 6 Abs 1 b DSGVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Abwicklung eines mit uns eingegangenen Produktvertrags. Sie erfolgt insbesondere zur Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen ein Vertrag abgeschlossen, geändert oder fortgesetzt wird, zur Durchführung bzw. Verwaltung der von Ihnen abgeschlossenen Verträge, zur Beurteilung von Leistungsfällen sowie zur Ausübung von Tätigkeiten, die zum Betrieb und der Verwaltung unseres Geschäftes erforderlich sind. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich insbesondere nach dem konkreten Produktvertrag.

3.3. Verarbeitung von Daten zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Art 6 Abs 1 c DSGVO)

Wüstenrot unterliegt als Finanzdienstleister hohen regulatorischen Anforderungen und steter behördlicher Aufsicht. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt somit auch zur Erfüllung unterschiedlichster gesetzlicher Verpflichtungen (wie aus dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG), Bausparkassengesetz (BSPG), Bankwesengesetz (BWG) oder Börsegesetz (BörseG)) und anderen rechtlichen Vorgaben von Aufsichtsbehörden (wie der Österreichischen Finanzmarktaufsicht, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Versicherungsaufsicht, der Europäischen Bankenaufsicht, dem Bundesministerium für Finanzen).

3.4. Verarbeitung von Daten zur Wahrung berechtigter Interessen (Art 6 Abs 1 f DSGVO)

Im Rahmen von Interessenabwägungen kann es zugunsten von Wüstenrot oder eines Dritten zu einer Datenverarbeitung über die eigentliche Erfüllung eines Vertrags hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten kommen, sofern dies erforderlich ist.

Zu solchen Datenverarbeitungen kann es etwa in folgenden Fällen kommen:

- Kundenberatung, -betreuung und Abwicklung von Verträgen:
Hierbei werden Daten aus einem Antrag oder Vertrag zum Zweck der Beratung und Betreuung im Rahmen einer Vertragsbeziehung dem Vermittler eines Vertrags, dem zuständigen Betreuer, der Wüstenrot Versicherungs-AG, der Bausparkasse Wüstenrot AG und der Wüstenrot Bank AG übermittelt bzw. zugänglich gemacht. In Bezug auf die Wüstenrot Versicherungs-AG, die Bausparkasse Wüstenrot AG und die Wüstenrot Bank AG erfolgt dies zur Sicherstellung der Vollständigkeit und Aktualität der dort gespeicherten Daten (im Sinne einer Datenrichtigkeit), sofern bei diesen Gesellschaften ebenfalls Produktverträge bestehen.
- Erstellung und Abwicklung von Vertragsanträgen:
Hierbei werden Daten aus einer Produkt-Interessenten-Speicherung, einem Antrag oder Vertrag zum Zweck der erleichterten Erstellung und Abwicklung von Folgeanträgen bei der Wüstenrot Versicherungs-AG, der Bausparkasse Wüstenrot AG oder der Wüstenrot Bank AG an die Wüstenrot Versicherungs-AG, die Bausparkasse Wüstenrot AG oder die Wüstenrot Bank AG übermittelt bzw. diesen zugänglich gemacht und, nach entsprechender Zustimmung, für einen Folgeantrag übernommen.
- Datenverarbeitung für die Erstellung und Prüfung von Vertragsanträgen und die Abwicklung von Verträgen:
Hierbei werden Stammdaten und Kundenvertragsdaten zwischen unterschiedlichen Versicherungsunternehmen ausgetauscht. Dies ausschließlich für die Erstellung und Prüfung von Versicherungsanträgen und die Leistungsbearbeitung. Im Rahmen des Bonus-Malus-Systems wird anhand von Informationen zu Schadensverläufen eine korrekte Bonus-Malus-Prämieneinstufung sichergestellt. Im Rahmen des Risikoausgleichs der Versicherungsgemeinschaft wird durch eine Datenverarbeitung über das Zentrale Informationssystem der Versicherungswirtschaft (ZIS) sichergestellt, dass Versicherungsverträge nicht zu Bedingungen geschlossen werden, die die Risikotragfähigkeit der Versicherungsgemeinschaft übersteigen. Die damit zusammenhängenden Datenverarbeitungsvorgänge werden über zentral betriebene Systeme beim Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO), der hierbei als Auftragsverarbeiter agiert, vorgenommen (für nähere Informationen siehe www.vvo.at). Im Rahmen der Erfüllung von Teilungsabkommen wird anhand von Informationen zu Schadensleistungen die zwischen Versicherungsunternehmen vertraglich vereinbarte Teilung von Schadensleistungen vorgenommen. Dies ist insbesondere bei Personen- und Sachversicherungsverträgen der Wüstenrot Versicherungs-AG relevant.
- Erfüllung und Überwachung der Einhaltung rechtlicher Pflichten:
Hierbei werden Stammdaten und Finanzdaten zum Zweck der Erfüllung steuerrechtlicher Meldepflichten aus den Bestimmungen des Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG) bzw. des Foreign Account Tax Compliance Act Intergovernmental Agreement II (FATCA IGA II) an Steuerbehörden und zur Bestimmung und Plausibilisierung der steuerlichen Ansässigkeiten der Wüstenrot Versicherungs-AG, der Bausparkasse Wüstenrot AG oder der Wüstenrot Bank AG übermittelt bzw. zugänglich gemacht und von diesen verarbeitet. Dies ist in Bezug auf das GMSG insbesondere bei der Wüstenrot Versicherungs-AG, der Bausparkasse Wüstenrot AG und der Wüstenrot Bank AG und in Bezug auf FATCA lediglich bei der Wüstenrot Versicherungs-AG und der Wüstenrot Bank AG relevant. Im Fall der behördlichen Bestellung von Treuhändern zur Überwachung der Einhaltung rechtlicher Pflichten werden den Treuhändern zu diesem Zweck Kundenvertragsdaten übermittelt bzw. zugänglich gemacht. Dies ist insbesondere bei Kreditverträgen der Wüstenrot Bank AG und bei Darlehensverträgen der Bausparkasse Wüstenrot AG relevant. Zum Zweck der Erfüllung der Pflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung als Unternehmensgruppe werden Stammdaten, Daten zu Beruf, Kundenvertragsdaten, Finanzdaten, sonstige KYC-Daten und Informationen zu Verdachtsmeldungen der Wüstenrot Versicherungs-AG, der Bausparkasse Wüstenrot AG und der Wüstenrot Bank AG übermittelt bzw. zugänglich gemacht und von diesen verarbeitet.
- Datenverarbeitung für die Beurteilung der Bonität:
Hierbei werden Stammdaten zum Zweck der Ermittlung des Zahlungsverhaltens und der Bonität an die Wüstenrot Versicherungs-AG, die Bausparkasse Wüstenrot AG, die Wüstenrot Bank AG und an die Bonitätsauskunfteien KSV1870 Information GmbH, CRIF GmbH und Dun & Bradstreet Austria GmbH übermittelt, um von diesen Gesellschaften Zahlungsverzugsdaten und Daten zu Forderungen und (Bonitäts-)Risikoeinschätzungen einzuholen. Weiters werden Kunden- und Vertragsdaten zu den jeweiligen Darlehen und Krediten bei Bonitätsauskunfteien aktiv eingemeldet, die diese Daten als datenschutzrechtliche Verantwortliche weiterverarbeiten können (für nähere Informationen siehe www.ksv.at/datenschutzerklaerung und www.crif.at/datenschutz). Gesamtheitlich wird dadurch verhindert, dass unterschiedliche Vertragsbeziehungen eingegangen werden, die die individuellen Rückzahlungsmöglichkeiten und die finanzielle Tragfähigkeit übersteigen. Dies ist insbesondere bei Kreditverträgen der Wüstenrot Bank AG, bei Darlehensverträgen der Bausparkasse Wüstenrot AG und bei Sachversicherungsverträgen der Wüstenrot Versicherungs-AG relevant.
- Datenverarbeitung für die Beurteilung des Darlehens- und Kreditausfallrisikos:
Hierbei werden Stammdaten, Kundenvertragsdaten und etwaige Schritte im Zusammenhang mit der Fälligkeit und Rechtsverfolgung zum Zweck der Beurteilung eines Darlehens- und Kreditausfallrisikos bzw. der Rückzahlungsmöglichkeit aufgrund bestehender und zukünftiger Finanzierungen bei der Konsumentenkreditevidenz (KKE), einem vom Kreditschutzverband von 1870 geführten Informationsverbundsystem, abgefragt, um das mit einer Vertragsbeziehung verbundene finanzielle Risiko beurteilen zu können. Weiters werden diese Daten mit Beginn der Geschäftsbeziehung und anlassbezogen beim Kreditschutzverband von 1870 aktiv eingemeldet, der diese Daten als datenschutzrechtlich Verantwortlicher weiterverarbeiten kann (für nähere Informationen siehe www.ksv.at/datenschutzerklaerung), um Banken, Kredit gebende Versicherungsunternehmen und Leasingunternehmen mit Sitz im europäischen Binnenmarkt bei berechtigten Interessen eine Abfrage und Beurteilung des Kreditausfallrisikos bzw. der Rückzahlungsmöglichkeit zu ermöglichen. Gesamtheitlich wird dadurch verhindert, dass unterschiedliche Finanzierungen, die die individuellen Rückzahlungsmöglichkeiten und die finanzielle Tragfähigkeit übersteigen, aufgenommen werden. Dies ist insbesondere bei Kreditverträgen der Wüstenrot Bank AG und bei Darlehensverträgen der Bausparkasse Wüstenrot AG und der Wüstenrot Versicherungs-AG relevant.

- **Datenverarbeitung zur Minimierung von vertragswidrigem Verhalten und Zahlungsanständen:**
Hierbei werden Stammdaten, Finanzdaten, Daten zu bestehenden Forderungen, Tilgungen und Tilgungsvereinbarungen zum Zweck der Minimierung von vertragswidrigem Verhalten und Zahlungsanständen bei der Warnliste der österreichischen Banken (Warnliste), einer vom Kreditschutzverband von 1870 mit Sitz in Wien geführten Datenbank, abgefragt, um das mit einer Vertragsbeziehung verbundene Risiko von vertragswidrigem Verhalten und von Zahlungsanständen beurteilen zu können. Weiters werden diese Daten im Fall von vertragswidrigen Verhaltensweisen oder Zahlungsanständen beim Kreditschutzverband von 1870, der diese Daten als datenschutzrechtlich Verantwortlicher weiterverarbeiten kann (für nähere Informationen siehe www.ksv.at/datenschutzerklaerung), aktiv eingemeldet, um Banken bei berechtigten Interessen eine Abfrage und Beurteilung des Risikos vertragswidrigem Verhaltens und von Zahlungsanständen zu ermöglichen. Gesamtheitlich wird dadurch verhindert, dass in gleicher Weise bei mehreren Banken vertragswidrige Verhaltensweisen gesetzt werden oder Vertragsbeziehungen eingegangen werden, die die individuellen Rückzahlungsmöglichkeiten und die finanzielle Tragfähigkeit übersteigen. Dies ist insbesondere bei Kreditverträgen und Giroverträgen der Wüstenrot Bank AG relevant.
- **Datenverarbeitungen zur Minimierung von Betrug und ähnlichen Straftaten:**
Hierbei werden Name, Adresse und Geburtsdatum und im Fall von Betrugsversuchen und -verdachtsfällen sowie ähnlichen Straftaten zusätzlich Staatsbürgerschaft, Ausweisnummer und sonstige Ausweisdaten, Telefonnummer, E-Mailadresse, IBAN und BIC zum Zweck der Prävention von Betrug und ähnlichen Straftaten bei der Verdachtsdatenbank für die Bank- und Finanzinstitute (VDB), einer von der CRIF GmbH mit Sitz in Wien als Auftragsverarbeiter geführten Datenbank, abgefragt, um das mit einer Vertragsbeziehung verbundene Risiko von Betrugsversuchen oder ähnlichen Straftaten beurteilen zu können. Weiters werden diese Daten im Fall von Betrugsversuchen und -verdachtsfällen sowie ähnlichen Straftaten bei der VDB aktiv eingemeldet, um Bank- und Finanzinstitute bei berechtigtem Interesse eine Abfrage und Beurteilung des Risikos von Betrugsversuchen oder ähnlichen Straftaten zu ermöglichen. Gesamtheitlich wird dadurch verhindert, dass Betrugshandlungen oder ähnliche Straftaten in gleicher Weise bei mehreren Banken oder Finanzinstituten gesetzt werden. Dies ist bei allen Vertragsarten der Bausparkasse Wüstenrot AG und der Wüstenrot Bank AG relevant.
- **Datenverarbeitungen zur Entscheidung über die Begründung und Durchführung von Vertragsverhältnissen:**
Hierbei werden bestehende Zahlungsverpflichtungen und Zahlungsverhaltensdaten bei der Wüstenrot Versicherungs-AG, der Bausparkasse Wüstenrot AG oder der Wüstenrot Bank AG an die Wüstenrot Versicherungs-AG, die Bausparkasse Wüstenrot AG oder die Wüstenrot Bank AG übermittelt bzw. diesen zugänglich gemacht. Dies geschieht für den Fall, dass ein Produktvertrag bei einer dieser Gesellschaften geschlossen werden soll. Dies erfolgt zum Zweck der Errechnung von Risikowerten, die bei der Entscheidung über die Begründung und Durchführung eines Vertragsverhältnisses herangezogen werden, um die finanzielle Risikotragfähigkeit nicht zu übersteigen. Dies ist insbesondere bei Kreditverträgen und Giroverträgen der Wüstenrot Bank AG und bei Darlehensverträgen der Bausparkasse Wüstenrot AG relevant.
- **Datenverarbeitung zur Verfolgung von Ansprüchen:**
Hierbei werden Daten zu bestehenden Guthaben und zu Forderungen, die gegenüber der Wüstenrot Versicherungs-AG, der Bausparkasse Wüstenrot AG oder der Wüstenrot Bank AG bestehen, zum Zweck der erleichterten Befriedigung fälliger Ansprüche an die Wüstenrot Versicherungs-AG, die Bausparkasse Wüstenrot AG oder die Wüstenrot Bank AG übermittelt bzw. diesen zugänglich gemacht. Diese Daten werden ausschließlich im Fall des Bestehens fälliger Ansprüche zur inhaltlichen Festlegung von Klagsaufträgen herangezogen, um die Befriedigung fälliger Ansprüche zu erleichtern und finanzielle Zahlungsausfälle zu verhindern.

Darüber hinaus kommt es zu einer Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen im Bereich der Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten, zur Gewährleistung der Sicherheit Ihrer Daten (etwa über die Durchführung von Systemtests), im Bereich der Betrugsbekämpfung und -prävention und Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (siehe hierzu auch [Kapitel 8.2.](#)) oder zum Schutz des Eigentums, zum Schutz von Personen und zur Aufklärung sicherheitsrelevanter Vorfälle, etwa über Videoaufzeichnungen.

4. Wer erhält Ihre Daten und werden diese in ein Drittland übermittelt?

Abhängig von Ihrem Produktvertrag und der durch Sie erteilten Einwilligungen werden die Daten etwa an folgende Empfänger übermittelt:

- Gesellschaften innerhalb von Wüstenrot
- Gerichte und Behörden
- Sachverständige, Wirtschaftsprüfer und Treuhänder
- Versicherer, Mitversicherer und Rückversicherer
- Selbständige Vermittler zum Zweck Ihrer Beratung, Betreuung und zur Vertragsvermittlung
- Gesellschaften, die Warnlisten, Verdachtsdatenbanken und Datenbanken mit kreditrisikorelevanten Informationen führen, wie der Kreditschutzverband von 1870 und die CRIF GmbH
- Gesundheitsdienstleister und Sozialversicherungsträger
- Dienstleister, für die wir Ihre Daten im Auftrag verarbeiten
- Dienstleister, die Ihre Daten ausschließlich in unserem Auftrag verarbeiten (Auftragsverarbeiter). Dazu zählen insbesondere IT-Dienstleister zur Unterstützung und Abwicklung von Prozessen und Arbeitsabläufen zur Datenerhebung, Datenverwaltung, Datenanalyse, Identifikation und zum Datenaustausch, Marketing- und Werbeagenturen, Marktforschungsinstitute, Assisteure, Wüstenrot interne Gesellschaften, die CRIF GmbH mit der Führung der Verdachtsdatenbank für die Bank- und Finanzinstitute (VDB) und der Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO) mit dem zentral betriebenen Bonus-Malus-System, dem Mitversicherungssystem, der Kraftfahrzeug-Zulassungsevidenz und dem Informationssystem der Versicherungswirtschaft (ZIS).

Zu einer Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten in ein Drittland kann es etwa bei der Inanspruchnahme von Auftragsverarbeitern kommen. Eine solche Übermittlung erfolgt aber nur, wenn die hierfür vorgeschriebenen gesetzlichen Voraussetzungen zur Sicherstellung eines europäischen Datenschutzniveaus und entsprechender Datensicherheitsstandards erfüllt sind.

4.1 Übermittlung von Gesundheitsdaten im Rahmen von Versicherungsverträgen

Im Rahmen von Versicherungsverträgen bei der Wüstenrot Versicherungs-AG kann es neben der Übermittlung von Stammdaten und Kundenvertragsdaten zu einer Übermittlung von Gesundheitsdaten kommen. Dies insbesondere aufgrund Ihrer Einwilligung und der Regelungen in §§11a, 11c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG). Im Fall, dass die Wüstenrot Versicherungs-AG ein Risiko aus einem Versicherungsvertrag nicht vollständig übernimmt, kann dieses ganz oder teilweise von Rückversicherungs- oder Mitversicherungsunternehmen übernommen werden. Zu diesem Zweck können Rückversicherer oder Mitversicherer für eine Risikoprüfung eines Versicherungsvertrages Ihre Stammdaten, Kundenvertragsdaten und Gesundheitsdaten erhalten. Im Fall der Mitversicherung nimmt der VVO für die Mitversicherungsverrechnung die Rolle des Auftragsverarbeiters ein (für nähere Informationen siehe www.vvo.at). Für die Prüfung Ihres Versicherungsantrags, die Vertragsabwicklung und die Bearbeitung von Schaden- und Leistungsfällen kann es zur Übermittlung Ihrer Stammdaten, Kundenvertragsdaten und Gesundheitsdaten an Auftragsverarbeiter und selbständig Verantwortliche, wie Ärzte, Krankenanstalten, Sozialversicherungsträger, andere Versicherer, die bei der Abwicklung von Ansprüchen aus einem Versicherungsfall mitwirken, Sachverständige oder Behörden kommen. Insbesondere im Fall von Verkehrsunfällen im Ausland kann es zur Übermittlung Ihrer Stammdaten, Kundenvertragsdaten und Gesundheitsdaten an den gesetzlich zu bestellenden Schadenregulierungsbeauftragten im Ausland bzw. den ausländischen Versicherer kommen, um Schadenersatzansprüche abwickeln zu können.

5. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Sämtliche Daten werden für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Beendigung eines Vertrags) sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich insbesondere aus den §§190, 212/1 Unternehmensgesetzbuch (UGB), dem §132/1 Bundesabgabenordnung (BAO) oder dem §21/1 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) ergeben,

gespeichert. Zudem werden bei der Festlegung der Speicherdauer auch die gesetzlichen Verjährungsfristen aus §12 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) (bis zu 10 Jahre), §1486 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) (3 Jahre oder auch bis zu 30 Jahre) und behördliche Entscheidungen beachtet.

6. Sind Sie zur Bereitstellung von Daten verpflichtet?

Sie sind zur Bereitstellung von jenen personenbezogenen Daten verpflichtet, die für die Aufnahme und Durchführung der Vertragsbeziehung erforderlich sind, zu deren Erhebung wir rechtlich verpflichtet sind und sofern wir ein überwiegendes berechtigtes Interesse an der Bereitstellung haben. Werden diese Daten nicht zur Verfügung gestellt, kann das Vertragsverhältnis nicht begründet werden oder ein bestehender Vertrag kann nicht mehr durchgeführt werden und muss folglich beendet werden.

7. Werden Ihre Daten im Rahmen automatisierter Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verarbeitet?

Im Rahmen von Prozessen zur Kreditwürdigkeitsprüfung, zur Ermittlung von risikobezogenen Vertragskonditionen, zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Betrug und für Werbezwecke im Rahmen Ihrer Einwilligung kann es zu automatisierten Abläufen mit Auswirkungen auf die Vertragsbeziehung bzw. Vertragskonditionen oder auf die an Sie gerichteten Werbemaßnahmen kommen (siehe hierzu auch [Kapitel 8.3](#)). Bei einigen dieser Abläufe werden Teile der unter Punkt 2. angeführten Daten analysiert und einem definierten Kundenprofil, für das Prognosen und Wahrscheinlichkeiten ermittelt werden, zugeordnet. Die Definition des Kundenprofils, Ihre Zuordnung zu diesem und die Ermittlung der Prognosen und Wahrscheinlichkeiten basieren hierbei in aller Regel auf Analysen von historischen Vergleichsdaten. Orientiert an dem Kundenprofil können sich automatisierte Entscheidungen iSd Art 22 DSGVO mit Auswirkungen auf die Vertragsbeziehung bzw. die Vertragskonditionen oder auf die an Sie gerichteten Werbemaßnahmen ableiten. Hierbei werden die rechtlichen Rahmenbedingungen strengstens eingehalten und Ihnen stehen jedenfalls die Möglichkeiten der Erwirkung des Eingreifens einer Person, der Darlegung Ihres Standpunkts und der Beschwerde gegen die Entscheidung zu.

8. Einzelthemen

8.1. Entbindung vom Bankgeheimnis

Die Bausparkasse Wüstenrot AG und die Wüstenrot Bank AG unterliegen den Bestimmungen zum Bankgeheimnis nach §38 Bankwesengesetz (BWG). Dadurch sind eine Vielzahl an Information, die Sie uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zukommen lassen, einem erhöhten Vertraulichkeitsschutz unterworfen. Diesem Vertraulichkeitsschutz kommen wir durch technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen nach. In bestimmten Fällen sind wir von der Pflicht zur Wahrung des Bankgeheimnisses ausgenommen. Etwa bei Vorliegen einer entsprechenden Zustimmung bzw. Entbindung vom Bankgeheimnis. Haben Sie uns eine Zustimmung bzw. Entbindung vom Bankgeheimnis erteilt, so erfolgt eine Verarbeitung Ihrer Daten nur gemäß den in der Zustimmung festgelegten Zwecken und im darin vereinbarten Umfang. Weiters nur bei Vorliegen einer datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung (siehe hierzu auch [Kapitel 3](#)).

8.2. Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Die Bausparkasse Wüstenrot AG, die Wüstenrot Bank AG und die Wüstenrot Versicherungs-AG im Bereich der Lebensversicherung unterliegen den Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG). Darin befinden sich insbesondere nachstehend angeführte Pflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung:

- Feststellung und Überprüfung der Identität von Kunden, wirtschaftlicher Eigentümer und allfälligen Treugebern des Kunden
- Feststellung und Überprüfung des Zwecks und der Art der Geschäftsbeziehung
- Feststellung und Überprüfung der Herkunft der eingesetzten Mittel
- Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung und der getätigten Transaktionen
- Periodische Überprüfung und Aktualisierung der für die Pflichterfüllung erforderlichen Informationen, Daten und Dokumente
- Meldung von Verdachtsfällen an die Geldwäschemeldestelle
- Aufbewahrung sämtlicher Daten und Informationen, die die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nachweisen, für die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung

Um die Sorgfaltspflichten des § 24 Abs. 1 FM-GwG zu erfüllen, erfolgt ein Datenaustausch zwischen der Wüstenrot Versicherungs-AG, Wüstenrot Bank AG und der Bausparkasse Wüstenrot AG. Im Zuge einer Verdachtsmeldung (§ 16 FM-GwG) erfolgt eine Meldung an die zuständige Geldwäschemeldestelle.

8.3. CRM, Marketing und Werbung

Sofern Sie uns eine entsprechende Einwilligung erteilt haben, verarbeiten wir Ihre Daten im Bereich Customer-Relationship-Management (CRM), Marketing und Werbung. Davon können auch Analysen Ihrer Daten, die darauf basierende Kundenprofilierung (Profiling) und die Ableitung automatisierter Entscheidungen iSd Art 22 DSGVO zur personalisierten Zusendung oder zum personalisierten Erhalt von Werbeeinblendungen und konkreten Produktangeboten umfasst sein. Die Verarbeitung erfolgt jedoch nur gemäß den in der entsprechenden Einwilligungserklärung festgelegten Zwecken und im darin vereinbarten Umfang.

9. Welche Datenschutzrechte stehen Ihnen zu?

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Widerruf zu.

- **Auskunftsrecht:** Sie können Auskunft darüber verlangen, ob bzw. welche Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden
- **Recht auf Berichtigung:** Sie haben das Recht, von uns unverzüglich die Berichtigung Ihrer unrichtigen personenbezogenen Daten zu verlangen
- **Recht auf Löschung:** Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Das Recht auf Löschung steht jedoch beispielweise nicht zu, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist
- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung:** Sie haben das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten
- **Recht auf Datenübertragbarkeit:** Sie haben das Recht, dass Ihre Daten, die sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung gestellt werden. Sofern technisch machbar, haben Sie das Recht auf direkte Übermittlung von einem Verantwortlichen zu einem anderen
- **Recht auf Widerspruch:** Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen. Erfolgt die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen, unterbleibt die Verarbeitung, sofern ein überwiegendes Schutzinteresse Ihrerseits besteht
- **Recht auf Widerruf:** Sofern wir Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer Einwilligung verarbeitet haben, sind Sie berechtigt, die jeweilige Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Beachten Sie, dass der Widerruf für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

10. Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an unseren Datenschutzbeauftragten (datenschutz@wuestenrot.at) oder an die Österreichische Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, zu wenden, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.